

Klassenherrschaft der Aristokratie ist, ob es der Bourgeoisie dient oder ob es ein Schlachtfeld für den Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat wird. Der Kampf ums Wahlrecht ist viel erbitterter und langwieriger als der Kampf um die Gewährung einer „konstitutionellen Regierung“. Er dauert in den meisten Ländern Europas heute noch fort.

Das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht ist das wichtigste, nicht aber das einzige Mittel, das Parlament der Masse der Bevölkerung dienstbar und zu einem getreuen Ausdruck der in ihr herrschenden Bestrebungen zu machen. Dahin wirken noch eine Reihe weniger einschneidender, aber keineswegs unwichtiger Einrichtungen, zum Beispiel die Verkürzung der Parlamentsperioden, geheime Abstimmung, Verlegung des Wahltags auf einen Sonntag, Proportionalwahlsystem usw. Auch um Maßregeln dieser Art kämpfen die Parteien allenthalben aufs heftigste.

In die Reihe der letzterwähnten Einrichtungen gehören auch das Referendum und die Initiative, die in der demokratischen Schweiz zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind. Das Referendum ist das Recht des Volkes, über Gesetzesvorschläge der Volksvertretung unter bestimmten Bedingungen abzustimmen; die Initiative ist das Recht des Volkes, über Gesetzesvorschläge oder Anregungen zu solchen abzustimmen, die ihm aus seiner Mitte vorgelegt werden.

Nach Artikel 89 der Schweizer Bundesverfassung von 1874 müssen Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder acht Kantonen verlangt wird.

Artikel 123 dieser Verfassung macht die Volksabstimmung obligatorisch bei Revisionen der Verfassung.

Das Recht der Initiative des Volkes für gewöhnliche Gesetze fehlt in der Bundesverfassung. Wohl aber ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem Willen des Volkes nachzukommen, wenn 50 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger die ganze oder teilweise Revision der Verfassung verlangen (Artikel 120 und 121 der Bundesverfassung).

Noch weiter gehen die Rechte der Bevölkerung dem Vertretungskörper gegenüber in manchen Kantonsverfassungen. In manchen ist das Referendum, nicht bloß das Verfassungsreferendum,

obligatorisch, nicht fakultativ, wie in der Bundesverfassung. Neue Gesetze und Beschlüsse (namentlich finanziellen Inhaltes) müssen der Abstimmung des Volkes unterbreitet werden in Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Graubünden, Aargau, Thurgau, Valais, Baselland. Die meisten anderen Kantone besitzen das fakultative Referendum sowie die Initiative. Freiburg ist der einzige Schweizer Kanton, in dem weder von Referendum noch von Initiative eine Spur vorhanden ist. Genf, Waadt und Neuenburg haben bloß das fakultative Referendum eingeführt.

Nirgends aber zeigen Referendum und Initiative die Tendenz, die Repräsentativversammlung überflüssig zu machen. Sie setzen diese vielmehr voraus. Das Machen der Gesetze bleibt fast überall diesen Versammlungen vorbehalten. Das Referendum erteilt dem Volke nur das Recht, über die Gesetze, die von Kantonsrat oder Bundesversammlung hervühren, abzustimmen. Die Initiative aber gibt meist ausdrücklich, sonst in der Regel wenigstens tatsächlich der Bevölkerung nur das Recht, an die Versammlung seiner Abgeordneten die Anregung oder Forderung zum Erlaß bestimmter Gesetze zu stellen, die Herstellung des Gesetzestextes bleibt der Versammlung vorbehalten.

Referendum und Initiative haben nicht den Zweck, die gesetzgebende Zentralgewalt, das Parlament, abzuschaffen, sondern, den Einfluß der Bevölkerung auf sie zu verstärken, sie vom Volke abhängiger zu machen. Diese beiden Institutionen sind die äußersten Konsequenzen der modernen Demokratie.

Der Rittinghausensche Vorschlag.

Das Jahr 1848 bezeichnet den Höhepunkt der bürgerlichen Demokratie. Von da an geht es mit ihr rasch bergab. Sie hatte ihre Kraft aus ihrer Blindheit gezogen, daraus, daß sie die Klassenunterschiede in der Masse der Bevölkerung nicht sah. Nur dadurch, daß sie die verschiedenen Klassen vom Bürgertum bis zum Proletariat zu einer einheitlichen Masse zusammenschweißte, nur dadurch, daß sie die Bedeutung der ihnen gemeinsamen politischen Ziele übertrieb und alles übersah, was diese Klassen trennen konnte, wurde sie zu einer unwiderstehlichen Phalanx.

Der Tag des Sieges mußte für sie zum Tage des Verderbens werden. Als der monarchische Absolutismus (in Frankreich der parlamentarische Absolutismus der hohen Finanz) und die höfische Aristokratie stürzten, zerriß das Band, welches Arbeiter und industrielle Kapitalisten, Stadt und Land vereinigt hatte. Jede Klasse suchte von da an und mußte suchen, die neu erlangenen Freiheiten in ihrem besonderen Interesse zu benutzen; die demokratische Freiheit führte nicht zum sozialen Frieden, sondern zum sozialen Kriege; die eben noch Alliierten wurden nun die erbittertsten Feinde — meist zu ihrer eigenen Überraschung, denn die Demokratie hatte es sorgfältig vermieden, die Gegensätze zu enthüllen, die in ihrem Schoße bestanden.

An dem Freiwerden dieser Gegensätze ist die Demokratie nach 1848 zugrunde gegangen.

Die große Mehrheit der Demokraten hat das damals nicht eingesehen. Die Anschauung, daß das Volk eine einheitliche Masse mit einheitlichen Interessen sei, hatte gewissermaßen das Rückgrat der Demokratie gebildet. Mehr als zwei Menschenalter hindurch war diese Idee von den größten und edelsten Geistern aller Nationen anerkannt worden, hatte sie alle denkenden und menschlich fühlenden Elemente in der Masse der Bevölkerung Europas begeistert. Diese Idee mit allen den Fehlern und Illusionen, die sich an sie knüpften, war nicht aus den Irrtümern einiger oberflächlichen Beobachter hervorgegangen, die historische Situation eines Jahrhunderts hatte sie den Nationen aufgedrängt: eine solche Idee wirft man nicht ohne weiteres über Bord.

Nicht in der Zusammensetzung des Volkes, nicht in den verschiedenen Interessen und Anschauungen der einzelnen Klassen (wenigstens nicht der unteren) suchten die Demokraten die Ursachen ihres Mißerfolges, sondern in Außerlichkeiten, in den Fehlern einzelner Personen oder einzelner Einrichtungen.

In den damaligen Parlamenten, namentlich der deutschen und der französischen Nationalversammlung, ihrer Zusammensetzung, ihrer Energielosigkeit glaubten viele die wichtigste Ursache des Scheiterns der demokratischen Revolution zu finden. Andere wendeten sich gegen den Parlamentarismus überhaupt. Zu diesen gehörte auch der deutsche Demokrat Rittinghausen.

Das Repräsentativsystem, erklärte er, sei an allen gesellschaftlichen Übeln schuld. Es ist absurd, schrieb er, „weiß durch schwarz, ein allgemeines Interesse durch ein Privatinteresse, das ihm schnurstracks entgegengesetzt ist, vertreten zu lassen. Wären beide identisch, so bedürfte es des Staates nicht, weil Friede und Gerechtigkeit von selbst überall herrschen würden; sind sie aber nicht identisch, so verbietet die Logik, der Gruppierung von einigen hundert Privatinteressen — obgleich sich dieselben meistens innerhalb des Standesinteresses der Bourgeoisie bewegen — ein Gesetzgeberrecht zuzugestehen und diesem letzteren die Pflege des allgemeinen Wohles zuzuschreiben.“*

Das Repräsentativsystem müsse völlig abgeschafft werden und an seine Stelle die direkte Gesetzgebung durch das Volk treten. Ist das geschehen, dann kann der Wille des Volkes sich frei äußern, und dann wird das „wahre Recht“, das „allgemeine Interesse“ von selbst zur Herrschaft gelangen. „Die sozialdemokratische Republik besteht in der Abschaffung des Repräsentativsystems und in der Einführung der direkten Gesetzgebung durch das Volk. Die Ehre, diese Wahrheit zuerst und unaufhörlich verkündet zu haben, darf ich ohne Anstand für mich in Anspruch nehmen.“**

Die Idee einer Gesetzgebung durch das Volk selbst war nichts Neues. Jeder Gebildete kannte sie aus der Geschichte Athens und Roms, aus der Geschichte der alten Germanen. Mitten

* Rittinghausen, Sozialdemokratische Abhandlungen, 3. Heft, „Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativsystems“. Köln 1869. S. 10. Vergl. auch desselben „La législation directe par le peuple et ses adversaires“. Brüssel, 2. Aufl., S. 32. Die erste Auflage erschien 1852. Der uns unbekante Herausgeber der 2. Auflage war so geschmacklos, wohl nach dem Muster des Evangeliums Matthäi, welches das Geschlechtsregister Jesu von Abraham an mittelte, den hochfeudalen Stammbaum Rittinghausens bis auf den Normannen Gerlo zurückzuverfolgen, dem Karl der Einfältige im Anfang des zehnten Jahrhunderts die Grafschaft Blois verlieh. Rittinghausens Großmutter war eine Gräfin von Blois. Der so genaue Biograph verschweigt uns sonderbarerweise, daß der edle Ahnherr Gerlo ein wilder Seeräuber war, der die Grafschaft erhielt, damit er sesshaft werde und aufhöre, Frankreich zu plündern. Ein Auszug aus dieser Biographie samt Stammbaum findet sich auch in der letzten Auflage der „Sozialdemokratischen Abhandlungen“, die in Zürich 1893 erschienen ist unter dem Titel: „Die direkte Gesetzgebung durch das Volk“, XX, 246 Seiten.

** Rittinghausen, Sozialdemokratische Abhandlungen, 2. Heft, „Ueber die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk“, S. 18.

in Europa war sie noch lebendig geblieben. In einigen abgelegenen Alpentälern der Schweiz haben sich noch bis heute Reste jener urwüchsigsten periodischen Volksversammlungen erhalten, die ursprünglich im Gemeinwesen die höchste Autorität bildeten. Im Frühjahr, vor dem Abzug der Hirten auf die Alpen, kommen dort die erwachsenen männlichen Kantonsbürger zusammen, um in einer Versammlung, der Landsgemeinde, unter freiem Himmel die öffentlichen Angelegenheiten zu beraten, Beamte zu wählen, Gesetze zu erlassen usw. Aber so wie in alten Zeiten gilt es hier auch jetzt noch als notwendig, daß in einer einzigen Versammlung die öffentlichen Angelegenheiten erledigt werden.

Eine Vorbedingung der direkten Gesetzgebung besteht also in der Kleinheit des Kantons. Er darf nicht so groß sein, daß nicht jeder Bürger ohne Mühe, Kosten und schädigende Zeitversäumnis zum Versammlungsort gelangen kann; seine Bevölkerung darf nicht so zahlreich sein, daß die stimmberechtigten Bürger nicht alle in einer einzigen Versammlung zusammentreten und verhandeln können.*

Bis zur Zeit Rittinghausens hatte niemand, auch nicht ein so scharfer Kritiker des Repräsentativsystems wie J. J. Rousseau, es für möglich gehalten, die öffentlichen Angelegenheiten größerer Gemeinwesen durch eine direkte Gesetzgebung durch das Volk besorgen zu lassen. Erst Rittinghausen erklärte dies für möglich und gab auch den Modus zur Durchführung seiner Idee an, die ebensowenig zu tun hat mit der ursprünglichen Gesetzgebung durch das Volk, wie sie jetzt noch die Landsgemeinden einiger Schweizer Kantone repräsentieren, wie mit Referendum und Initiative, wodurch in der Schweiz das Volk seine Repräsentativkörper kontrolliert und anregt.

* Der größte der Kantone mit Landsgemeinde, Uri, umfaßt 1076 Quadratkilometer, Glarus 691, Obwalden 475, Nidwalden 290, Appenzell-Außerrhoden 261. Der kleinste ist Appenzell-Innerrhoden mit 159 Quadratkilometer. Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 1898 in Appenzell-Außerrhoden 12500, Glarus 8300, Uri 4500, Obwalden 3900, Nidwalden 3100, Appenzell-Innerrhoden 3000. (B. Trumpp, Artikel „Landsgemeinde“ im Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft usw.) Uri steht in bezug auf räumliche Ausdehnung, Appenzell-Außerrhoden in bezug auf Bevölkerungszahl an der Grenze, über die hinaus ein regelrechtes Funktionieren der Landsgemeinde nicht mehr möglich ist.

„Die direkte Gesetzgebung bei diesen Völkern (den Römern, Griechen und Germanen)“, sagt Rittinghausen, „ist niemals die Organisation gewesen, die ich vorschlug und die unfehlbar angenommen werden wird, weil sie die einzig vernünftigste ist (que l'on adoptera infailliblement, puisque seule elle est rationnelle).“

„Ich darf für mich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß diese Organisation ausschließlich mir eigentümlich ist, daß ich die Kunst erfunden habe, die bis dahin unbekannt gewesen, die Gesetze frei und organisch aus den freien Beratungen eines ganzen Volkes entstehen zu lassen; daß ich für die Wissenschaft der Gesetzgebung eine neue Epoche herbeigeführt habe.“*

Worin besteht nun die Neuerung unseres selbstbewußten Erfinders?

Rittinghausen findet es höchst überflüssig, daß eine einzige Versammlung die gesetzgebende sein soll. Er schlägt vor, daß ein und dasselbe Gesetz gleichzeitig von mehreren Tausenden gesetzgebender Versammlungen gemacht werde, die nebeneinander und ohne Verbindung miteinander tagen.

Sehen wir uns den Rittinghausenschen Vorschlag näher an.

„Sobald eine gewisse, gesetzlich festzustellende Anzahl von Staatsbürgern verlangt, daß dieser oder jener Gegenstand auf die Tagesordnung des Volkes zu setzen ist — sobald jene Anzahl von Bürgern den Erlass eines neuen Gesetzes über irgend eine Sache oder die Reform oder Abschaffung eines alten Gesetzes fordert, ist das Ministerium verpflichtet, in einer bezeichneten Frist das Volk einzuladen, sich an einem bestimmten Tage zu versammeln, um seine Beschlüsse zu fassen und den Akt der Gesetzgebung vorzunehmen.“

„Zur Ausübung seines Gesetzgeberrechtes muß das Volk in Sektionen geteilt werden, von denen jede am besten tausend Staatsbürger in sich faßt. . . Jede Sektion versammelt sich in einem dazu geeigneten Lokal. . . sie ernennt ihren Vorsitzenden, der die Debatte. . . zu leiten hat. Jeder Bürger darf das Wort verlangen, um das Seinige zur allgemeinen Aufklärung beizutragen.“

* La législation directe, S. 198.

„Ist die Debatte geschlossen, so gibt jeder Bürger sein Votum ab. Nach der Abstimmung macht der Vorsitzende dem Gemeindevorsteher die nötigen Mitteilungen über dieselbe, indem er in bezug auf jede Frage die Zahl der Stimmen für und gegen angibt.“ Der Gemeindevorsteher sammelt die Stimmen der Sektionen in seiner Gemeinde, der Bezirksvorsteher die der Gemeinden im Bezirk „und überschießt sie an die oberste Landesbehörde, das Ministerium, welches das Resultat für den ganzen Staat — natürlich immer unter scharfer Kontrolle — zu ermitteln und durch das amtliche Presseorgan zu verkündigen hat“.*

Dies ist der Vorschlag Rittinghausens. Er ist nicht zu verwechseln mit der Initiative in der Schweiz.

Bei der Initiative wird an die Bevölkerung eine bestimmte Frage gestellt, auf die sie mit Ja oder Nein zu antworten hat. Entweder unterbreiten ihr die Veranstalter der Initiative einen formulierten Gesetzentwurf oder, was die Regel, sie bringen das Verlangen nach Abschaffung oder Einführung eines bestimmten Gesetzes zur Abstimmung. Die Ausarbeitung des verlangten Gesetzes fällt im letzteren Falle dem Repräsentativkörper, dem Parlament zu.

Davon will Rittinghausen nichts wissen. „Die Gesetzgebung soll sich in organischer Weise aus dem Volke selbst entwickeln; jede Ausarbeitung von Gesetzentwürfen durch eine eigens dazu bestimmte Körperschaft, welche ihre Machwerke dem Volke zur Abstimmung über dieselben zu unterbreiten hätte, muß mithin vollständig fortfallen.“**

Im Rittinghausenschen Staate hat niemand das Recht, der Gesamtbevölkerung eine bestimmte Frage, einen bestimmten Antrag zur Abstimmung vorzulegen. In bezug auf die Fragestellung ist jede Sektion souverän.

Ist einmal die Anregung von einem Teile der Bevölkerung zur gesetzlichen Regelung irgendeiner Frage gekommen, dann werden in Presse und Versammlungen „Vorschläge in bezug auf die Fragestellung gemacht, entwickelt und geprüft; seine eigenen hat das Komitee oder der Kongreß der Anreger systematisch zusammengestellt und empfohlen, ohne dabei die Freiheit der Volksberatungen beeinträchtigen zu wollen. Glaubt

* Sozialdemokratische Abhandlungen, 4. Heft, S. 9 bis 11.

** W. a. D. S. 7.

man nun, daß es unter solchen Umständen dem Vorsitzenden irgendeiner Sektion schwer fallen kann, in derselben die Prinzipienfrage richtig zu stellen? Glaubt man, daß — wenn die letztere anfangs unrichtig gestellt sein sollte — von den Sektionsmitgliedern nicht Zurechtweisung erfolgen würde?“ (S. 16, 17.)

Rittinghausen ist also davon überzeugt, daß in jeder Sektion im wesentlichen dieselbe Fragestellung erfolgen werde, so daß es unschwer sei, aus dem Ergebnis der Abstimmung in allen Sektionen den Willen des Volkes herauszufinden.

Er gibt uns ein Beispiel, um uns zu überzeugen. Er nimmt an, „200000 Einwohner eines großen Staates hätten die Überzeugung gewonnen, das heute bestehende Privatgrundeigentum sei eine für das Volk verderbliche Institution und mit dem allgemeinen Interesse nicht mehr vereinbar“. Käme nun die Frage des Grundeigentums vor die Sektionen, so müßte sie von den Vorsitzenden naturgemäß in folgende Fragen aufgelöst werden:

1. Soll der Grund und Boden des Landes im Privatbesitz bleiben oder gemeinsames Eigentum der Nation werden?

Die Mehrheit entscheidet sich natürlich für letzteres.

2. Soll der Boden zurückgekauft oder einfach ohne Entschädigung für die heutigen Grundbesitzer vom Volke in Besitz genommen werden?

Die Majorität ist für den Rückkauf.

3. Welcher Prozentsatz einer Katastralabschätzung soll dem Grundeigentümer für die Wegnahme seines Eigentums bewilligt werden?

Es werden verschiedene Prozentsätze angegeben; einer wird die Mehrheit erlangen.

4. Wie ist die Entschädigung zu leisten? In barem Gelde oder in zinstragenden Staatsobligationen?

Letzteres wird angenommen.

5. Wie soll der Boden durch den Staat ausgebeutet werden? Durch Vermietung an einzelne oder an Genossenschaften? Oder endlich durch Anbau für Rechnung der solidarisierten Gemeinden?

Die Mehrheit wird dem letzteren Vorschlag zustimmen.

So wird im Rittinghausenschen Staate die große Frage des Grundbesitzes von dem in seinen Sektionen versammelten Volke an einem einzigen Tage spielend gelöst werden.

Wie aber, wenn in den etwa 10000 Sektionen, in welche die stimmberechtigte Bevölkerung eines Großstaats zerfallen wird, nicht jede auf die von Rittinghausen angegebene Fragestellung verfällt?

Rittinghausen meint, man könne sich nur für oder gegen das Privateigentum an Grund und Boden erklären. Er ist im Irrtum. Selbst unter dessen Anhängern gibt es viele, die manche Kategorien von Land in Staatseigentum zu sehen wünschen; und selbst unter seinen entschiedensten Gegnern wird es wenige geben, die den ganzen Grundbesitz eines Landes mit einem Schlag von heute auf morgen werden verstaatlicht sehen wollen. Diese Methode riecht etwas nach jenen Anschauungen, auf die sich unsere Gegner stützen, wenn sie von uns den Plan des Zukunftsstaats verlangen. Sie riecht nach der Anschauung, wir wollten die gesamte Gesellschaft binnen vierundzwanzig Stunden umkrempeln. Das kann man natürlich auf dem Papier; man kann alle bestehenden Gesetze einfach für abgeschafft erklären und ebenso einfach das Gemeineigentum an den Produktionsmitteln dekretieren. Aber wenn man die Sache nicht juristisch, sondern ökonomisch auffasst, wenn man sich vor Augen hält, daß wir eine neue Produktionsweise zu entwickeln und nicht bloß ein paar neue Rechtsformeln aufzustellen haben, wird man zur Einsicht kommen, daß mit bloßen Schablonen, wie sie die Fragen Rittinghausens darstellen, nichts getan ist.

Legte man die Frage des Grundbesitzes in einem Lande, in dem noch eine starke Bauernschaft besteht, den Sektionen vor, so würde sich kaum die Majorität für das unbedingte Gemeineigentum an allem Grund und Boden erklären. Und auch viele Freunde des Gemeineigentums werden mit der Verstaatlichung nur schrittweise vorgehen wollen.

Die einen werden das gesamte Kleinbäuerliche Grundeigentum davon ausgenommen wissen wollen. Andere werden einstweilen vielleicht nur für die Verstaatlichung der Wälder, wieder andere für die der Bergwerke, endlich eine große Zahl für Verstaatlichung des städtischen Grundbesitzes eintreten; unter diesen wieder manche vielleicht nur für die Verstaatlichung des unbebauten Terrains usw. usw. In der Tat, die erste Frage allein erlaubt hundertertei Kombinationen.

Ebenso jede der folgenden. Rittinghausen rühmt der von ihm proponierten Gesetzgebung an, sie sei einfach und klar. Er verwechselt Einfachheit mit Schablonenhaftigkeit. Nehmen wir zum Beispiel die Frage der Entschädigung. Alle Grundeigentümer, denen ihr Grund und Boden abgenommen wird, sollen nach Rittinghausen in gleicher Weise entschädigt werden. Jeder soll den gleichen Prozentsatz des Grundwertes erhalten. Der Latifundienbesitzer und der Baustellenwucherer sollte bei der Entschädigung mit demselben Maßstab gemessen werden wie der kleine Häusler! Und wie steht's mit den Hypotheken?

Und wie die Entschädigung der Grundbesitzer soll auch die Bewirtschaftung des Bodens schablonenmäßig geschehen: überall für Rechnung der Gemeinden. Als ob nicht die verschiedensten Betriebsarten möglich wären, nebeneinander existieren könnten, ja existieren müßten! Sollte es nicht Bürger geben, die etwa der Ansicht wären, die Wäldungen wären dem direkten Staatsbetrieb zu unterstellen, die Bergwerke wären von Arbeitergewerkschaften für den Staat zu bewirtschaften, die großen Landgüter Ackerbauernschaften zu verleihen und die Sorge für das Wohnungswesen den Gemeinden oder Bezirken anzuvertrauen? Könnten nicht manche sogar dafür eintreten, daß einzelne Häuschen mit Gärten nach dem Muster des englischen Cottage-systems von den Gemeinden oder Bezirken gebaut und an einzelne zur Benutzung vermietet werden sollten? Wir hätten da Benutzung des staatlichen Grund und Bodens durch den Staat, durch große Gewerkschaften, kleinere Genossenschaften, durch Gemeinden und Bezirke und endlich durch einzelne nebeneinander. In Wirklichkeit würden sich die Verhältnisse wohl noch mannigfaltiger gestalten! Und diese unendliche Mannigfaltigkeit in ein winziges Prokrustesbett pressen und ihr alle Glieder abschlagen, die sie lebensfähig machen, nennt Rittinghausen Einfachheit und Klarheit in die Gesetzgebung bringen! Ebenfogut könnte er behaupten, die pittoresken Formen einer alten Eiche kämen am klarsten in der Brettsäge zum Ausdruck.

In Wirklichkeit würde die von Rittinghausen vorgeschlagene Methode der Gesetzgebung durch das Volk jedoch nicht dahin führen, sie zu vereinfachen, sondern sie unrettbar zu verwirren. Die Übertragung der gesetzgebenden Arbeit von einer Versammlung an zehntausend, die nebeneinander und unab-

hängig voneinander tätig sind, könnte nur ein Resultat haben: das Chaos.

Wir sprechen hier von einer Übertragung der gesetzgebenden Tätigkeit von einer Versammlung an zehntausend. Streng genommen ist das gar nicht richtig. Nur eine der Funktionen der gesetzgebenden Tätigkeit überträgt Rittinghausen den gesetzgebenden Versammlungen. Von den anderen ahnt er selbst, daß sie nur in einer Versammlung ausgeübt werden können. Weil er aber von einer gesetzgebenden Versammlung nichts wissen will, eskamotiert er diese Funktionen einfach.

Die gesetzgebende Tätigkeit besteht nicht bloß im Abstimmen über Gesetzesvorlagen. Hätten die Parlamente sonst nichts zu tun, die parlamentarische Arbeit wäre eine leichte. Aber die Gesetzgebung muß vor allem dafür sorgen, daß die Fassung des Gesetzes eine zweckentsprechende ist; und wenn es angenommen worden, muß sie darüber wachen, daß und wie es ausgeführt wird.

Die Fassung der Gesetze verursacht Rittinghausen, wie wir gesehen, wenig Kummer. Das Ministerium, wie er in seinen „Sozialdemokratischen Abhandlungen“ meint, oder eine Redaktionskommission, wie er in seiner französischen Broschüre vorschlägt, wird, nachdem das Ergebnis der Abstimmungen in den Sektionen bekannt geworden ist, „einen Gesetzestext herstellen, der klar und einfach ist und den Vorteil haben wird, nicht mehrere Auslegungen zuzulassen, wie die meisten der Gesetze, welche unsere Kammern machen, wo man im allgemeinen ständig dahin zu streben scheint, die Neigung der Juristen für Zweideutigkeiten zu begünstigen.“*

Warum gerade diese Redaktionskommission so gottbegnadet sein wird, im Gegensatz zu den teuflischen Parlamenten, sagt uns Rittinghausen nicht.

Louis Blanc hatte diese Frage bereits aufgeworfen und erklärt, angesichts der chaotischen Verwirrung der Abstimmungen, mit denen die Redaktionskommission zu tun haben werde, müßte sie notwendig, um zu einem einfachen und klaren Texte zu gelangen, viel eigenmächtiger vorgehen als irgend ein aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangenes Parlament.

* La législation directe, S. 42.

Darauf erwidert Rittinghausen, wenn die Redaktionskommission sich parlamentarische Gewalt anmaßen wollte, würde das Volk sie sofort beseitigen. Man könne sich auch ohne die Formulierung eines Gesetzestextes helfen.

Seine Voraussetzung ist natürlich dabei die, daß in jeder Angelegenheit jeder Vorsitzende jeder Sektion die gleichen einfachen Fragen vorlegt.

Die Ausführung des Gesetzes bereitet endlich Rittinghausen gar keine Schwierigkeiten. Das geht von selbst. So sagt er über die Durchführung des oben erwähnten Gesetzes über das Grundeigentum: „Die Abschätzung des Bodens wäre Sache der in den Gemeinden dazu gewählten und der Volkskontrolle unterworfenen Kommissionen; das Ausfertigen und Abliefern der zur Entschädigung der früheren Grundeigentümer bestimmten Staatsobligationen wäre durch ein leicht zu entwerfendes, vom Volke in der oben beschriebenen Weise ausgehendes Gesetz näher zu bestimmen; die Benutzung des Bodens würde endlich in jeder Gemeinde nach Maßgabe des oben angeführten neuen Gesetzes durch Beschlüsse der Gemeindefektionen geregelt werden.“*

Man stelle sich vor, wie etwa Bauerngemeinden, die für das Privateigentum an Grund und Boden gestimmt haben, durch ihre Kommissionen unter „Volkskontrolle“** das neue Gesetz ausführen werden, selbst wenn es wirklich klar und einfach gefaßt wäre! Oder soll das Ministerium Einheitlichkeit in die Aktion der Gemeinden bringen? Wer überwacht dann das Ministerium?

Auf diese Fragen erhalten wir ebensowenig eine Antwort wie auf die, wer den Staatshaushalt feststellt. Ein Parlament gibt's nicht, das Ministerium hat keine Initiative; die jährliche Festsetzung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben bleibt also den freiwilligen Anregungen aus der Mitte der Bevölkerung überlassen!

Wir wissen wirklich nicht, warum Rittinghausen es für notwendig fand, den Anarchismus zu bekämpfen.

* Sozialdemokratische Abhandlungen, IV, S. 26.

** Wer kontrolliert da? Wird jede einzelne Kommission vom gesamten Volke kontrolliert? Wie geschieht das? In Wirklichkeit würde die „Volkskontrolle“ eine bloße Gemeindefontrolle sein.

Die Abfassung der Gesetze.

Rittinghausen legt auf den Wortlaut, in dem die Gesetze formuliert werden, geringen Wert. „Hat die Beschlußfassung (des Volkes),“ sagt er, „das wirklich richtige Prinzip zutage gefördert, so ergeben sich aus dem letzteren alle Folgerungen in so einfacher Weise und in so kleiner, leicht überschaubarer Anzahl, daß jedes Auge sie überblicken kann, jeder Geist sie ohne Mühe zu fassen und zu verbinden versteht.“*

So einfach erscheint uns die Sache nicht. Ein Gesetz ist ein Versuch, durch ein staatliches Gebot oder Verbot die gesellschaftlichen Verhältnisse in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen, welche Richtung durch die Interessen des Staates oder der ihn beherrschenden Klasse beziehungsweise Klassen gegeben wird.

Der Staat ist aber nicht der einzige Faktor, der bestimmend auf das gesellschaftliche Leben einwirkt. Kein Monarch, keine Klasse, auch nicht das ganze Volk kann dieses durch die Staatsgewalt nach Belieben gestalten. Der Staat ist nur ein Faktor unter vielen in der Gesellschaft: er wird von den anderen ebenso beeinflusst, wie er sie beeinflusst, und er wird beherrscht, wie sie alle, in letzter Linie von den ökonomischen Verhältnissen.

Das Manchesterium und der Anarchismus schütteten freilich das Kind mit dem Bade aus, wenn sie behaupten, die Gesetze des Staates könnten unter diesen Umständen auf das gesellschaftliche Leben nur hemmend einwirken; dieses gestalten sie um so vollkommener, je weniger es vom Staate bevormundet werde, woraus die Anarchisten schließen, der Staat müsse vernichtet werden, indes die wohlhabenden Manchesterleute, denen doch um ihren Geldbeutel bange ist, dem Staate raten,** er solle sich nur um die Sicherheitspolizei kümmern, um diese jedoch mit größtem Eifer.

Aber sicher ist es, daß die Staatsgewalt in den gesellschaftlichen Verhältnissen Grenzen findet, daß sich die Gesetze nur dann als wirksam erweisen werden, wenn sie diesen Verhältnissen Rechnung tragen.

* Sozialdemokratische Abhandlungen, IV, S. 15.

** Oder vielmehr rieten, denn ein orthodoxer Manchestermann ist eben so selten geworden wie ein wirklicher Christ.

Ein Gesetz des Staates ist etwas ganz anderes als ein Gesetz der Wissenschaft. Ein wissenschaftliches Gesetz ist nur ein bloßes Prinzip, ein Grundsatz, eine Regel, die zum Vorschein kommt, wenn wir aus einer Reihe gleichartiger Vorgänge das Allgemeine, Übereinstimmende herausheben. Um dazu zu gelangen, muß die Wissenschaft abstrahieren, sie muß absehen von allen besonderen Elementen, die das Wirken des Gesetzes in der Wirklichkeit stören, so daß es da nicht rein zur Geltung kommt. Ein Staatsgesetz dagegen stellt eine Regel fest, die erst durchgesetzt werden soll, die nicht als notwendig unter bestimmten Bedingungen eintretend und immer wiederkehrend beobachtet wird. Die Staatsgewalt will es erst erzwingen, daß der Grundsatz des Gesetzes zur Regel wird, und sie muß dabei gerade alle jene Faktoren in Betracht ziehen, die geeignet sein könnten, die Wirksamkeit des Gesetzes zu beeinträchtigen oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren. Schon dieser Umstand bewirkt, daß die Gesetze in einer so komplizierten Gesellschaft wie die unsere nicht bloße Grundsätze enthalten dürfen, daß sie eingehend und mit der größten Sorgfalt abgefaßt sein müssen, sollen sie ihren Zweck erreichen.

Dies ist aber auch deswegen notwendig, weil in unserer Gesellschaft die Gesetzgebung die gesellschaftlichen Verhältnisse nur stückweise und indirekt beeinflussen kann.

Die kapitalistische Gesellschaft ist eine Gesellschaft hoch entwickelter Warenproduktion. Sie zerfällt in Tausende, ja Hunderttausende von Betrieben, von denen keiner zum Selbstbedarf, sondern jeder für den Markt produziert. Das bedingt, daß jeder dieser Betriebe mit seinen Produktionsmitteln selbständig ist, unabhängig von den anderen Betrieben und von der ganzen Gesellschaft, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln herrscht und daß nicht die Gesellschaft das Produzieren der einzelnen Betriebe für den Markt planmäßig regelt, sondern daß der Regulator der Produktion die freie Konkurrenz ist. Bei einer solchen Produktionsweise wachsen aber die ökonomischen Verhältnisse, und die gesellschaftlichen überhaupt, der Gesellschaft über den Kopf. Die Menschen sind nicht instande, sie zu beherrschen, sie werden von ihnen beherrscht.

In diese Verhältnisse kann die Gesetzgebung nur indirekt eingreifen. Ihr direktes Eingreifen würde voraussetzen, daß das

Gemeinwesen der Herr der Produktion sei, daß also die sozialistische Produktion herrsche. In der kapitalistischen Gesellschaft kann der Staat für gewöhnlich nur auf Umwegen in die ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Findet er etwa, daß zu wenig Getreide im Lande gebaut werde, so kann das Gesetz nicht anordnen, daß ein größerer Teil des Bodens der Getreidekultur zugewendet werde. Der Staat kann nur versuchen, den Getreidebau zu begünstigen, etwa durch Steuererleichterungen, Herabsetzungen von Eisenbahntarifen oder durch Schutzzölle, Prämien usw., und es bleibt auch dann oft sehr fraglich, ob er damit sein Ziel erreicht und nicht mehr schadet als nützt.

Es genügt also keineswegs, daß das Gesetz einen Grundsatz, das heißt in diesem Falle eine allgemeine Vorschrift ausspricht. Es hängt alles von den einzelnen Maßregeln ab, die angewendet werden, um die Absicht des Gesetzgebers zu erreichen. Diese Maßregeln ergeben sich keineswegs von selbst aus dem Prinzip, auf dem das Gesetz beruht. Ihre Feststellung kann — oder soll wenigstens — nur erfolgen auf Grund eines eingehenden Studiums der Verhältnisse; der Gesetzgeber muß sie genau bestimmen.

Aber die Gesetzgebung beeinflusst die Gesellschaft nicht bloß nur indirekt, sie beeinflusst sie auch bloß stückweise; nicht durch ein einziges Gesetz, sondern durch eine Reihe — eine endlose Reihe — von Gesetzen. Jedes derselben behandelt nur ein Stückchen des gesellschaftlichen Lebens. Die Gesellschaft ist jedoch nichtsdestoweniger ein einheitlicher Organismus. Soll die Gesetzgebung daher eine wirksame sein, so muß sie auch einheitlich sein, die einzelnen Gesetze müssen zueinander stimmen, sie dürfen einander nicht widersprechen.

Einheitlichkeit in die Gesetzgebung zu bringen und sie darin zu erhalten, ist eine wichtige Aufgabe. Sie fällt der Rechtswissenschaft zu, und insofern ist die Mitwirkung von Juristen bei der Herstellung von Gesetzen in der Tat unentbehrlich. Die Einheitlichkeit in der Gesetzgebung wird um so eher eingehalten werden können, je mehr die Regierung und die herrschenden Parteien eine prinzipielle Politik verfolgen und je gewisserhafter sie bei der Gesetzgebung verfahren. Je mehr dagegen die gesetzgebenden Faktoren sich von Augenblicksinteressen, etwa

den Launen hoher Herren, leiten lassen, und je leichtsinniger sie dabei verfahren, desto vermorrer wird das Recht werden, desto wirkungsloser die Gesetze, die Gelegenheitsgesetze und Ausnahmegesetze sind, und desto miserabler wird die Rechtsprechung sein.

Auch von diesem Standpunkt aus ist eine eingehende Vorbereitung und sorgfältige Fassung des Gesetzes unbedingt notwendig.

Dazu kommt noch ein Umstand, vielleicht der wichtigste von allen.

In der heutigen Gesellschaft mit ihren mannigfaltigen schroffen Interessengegenständen dürfte es wenige Gesetze geben, die nicht bestimmte persönliche oder Klasseninteressen verletzen, entweder dauernd oder mindestens zeitweilig, unter bestimmten Umständen, ebenso wie andererseits wieder jedes Gesetz bestimmten Interessen dient. Jeder vom Gesetz Betroffene sucht es daher möglichst seinen Interessen entsprechend zu deuten. Es hat sich eine besondere Menschenklasse gebildet, die Juristen, welche die Aufgabe haben, die für ihre Klienten möglichst günstigen Auslegungen des Gesetzes auszuspielen. Sucht der Jurist als Theoretiker Einheitlichkeit in die Gesetzgebung zu bringen, so wird der Jurist als Praktiker dahin streben, alle Lücken, Widersprüche und Unklarheiten in der Gesetzgebung auszunutzen, aus denen der Sache, die er vertritt, Vorteil erwachsen kann. Ein unumgängliches Erfordernis eines jeden Gesetzes ist daher seine möglichst präzise Fassung, die es unmöglich macht, es anders als in einem ganz bestimmten Sinne zu deuten. Diese Fassung zu finden, ist aber nicht immer eine leichte Sache. Selbst unter den Freunden einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung tauchen oft die mannigfaltigsten Ansichten darüber auf, in welcher Fassung sie ihrem Zwecke am besten entspricht. Es heißt da, Silberstecherei treiben, will man der Silberstecherei vorbeugen.

Haben aber die Freunde des Gesetzes, die es gern wirksam fassen, alle Ursache, auf seine möglichst genaue und zweckentsprechende Fassung zu bringen, so haben seine Gegner alle Ursache, wenn sie schon das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindern können, doch dahin zu streben, daß es eine Fassung bekomme, die seine Wirksamkeit soviel als möglich abschwächt.

Auch die Willkür derjenigen, die das Gesetz auszuführen haben, der Behörden, hat um so mehr Spielraum, je weniger genau es gefaßt ist.

Die Verschiedenheit der Interessen macht es aber noch aus einem anderen Grunde notwendig, daß der Buchstaben des Gesetzes die möglichst sorgfältige Fassung erhält. Wenn jedes Gesetz bestimmten Interessen entspricht, so entspricht es doch meist nicht bloß einem, sondern in der Regel sehr mannigfaltigen Interessen. Es wird sehr selten vorkommen, daß in einem demokratischen Staate eine Bestimmung Gesetz, das heißt von der Mehrheit der Bevölkerung gutgeheißen wird, die bloß dem Interesse einer einzigen Klasse oder Bevölkerungsschicht entspricht. Und selbst wo eine einzige Klasse die Mehrheit in der Bevölkerung bilden sollte, werden sich in ihr verschiedene Gruppen mit verschiedenen Interessen bilden. Endlich werden auch innerhalb derselben Interessengruppe oder innerhalb derselben Partei Meinungsverschiedenheiten auftauchen über die Art und Weise, wie einem bestimmten Interesse entsprochen werden solle.

Kurz, jedes Gesetz beruht auf einem Kompromiß meist verschiedener Interessen, stets mindestens verschiedener Anschauungen. Jeden Kompromiß verwerfen, heißt jede Gesetzgebung unmöglich machen. Das gilt nicht bloß von der parlamentarischen, sondern auch von der Gesetzgebung durch das Volk, wie das Beispiel der Schweiz beweist. An den Gesetzen, die durch Referendum oder Initiative zustande gekommen sind, waren stets mehrere Klassen und Parteien beteiligt.

Aber gerade, weil jedes Gesetz ein Kompromiß ist, darum muß jede der daran beteiligten Klassen, Parteien oder Gruppen sorgfältig darauf achten, daß es eine Fassung erhält, die ihren besonderen Interessen und Anschauungen entspricht.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes ist also eine höchst wichtige Sache, die ebensoviel Sachkenntnis wie Sorgfalt erfordert. Nicht umsonst drehen sich daher die heftigsten Kämpfe in den Parlamenten um den Wortlaut, den die Gesetze finden sollen, und nicht umsonst trachtet die parlamentarische Geschäftsordnung überall nach möglichst vielen Kautelen gegen eine liederliche, überhastete Gesetzesfabrikation.

Bereits die Ausarbeitung eines einigermaßen entsprechenden größeren Gesetzentwurfes, der dem Parlament vorgelegt werden

soll, verursacht bedeutende Schwierigkeiten. Diejenigen, die an den Entwürfen von Arbeiterschutzgesetzen der sozialdemokratischen Fraktion im deutschen Reichstag mitgearbeitet haben, können davon erzählen. Man tut auch sehr Unrecht, es dieser Fraktion zum Vorwurf zu machen, daß sie den Reichstag nicht mit Gesetzentwürfen überschwemmt, um damit zu demonstrieren. Wären diese Gesetzentwürfe flüchtig gemacht, dann demonstrieren sie etwas anderes, als ihre Urheber beabsichtigten; sie gäben Gelegenheit, nicht den bösen Willen unserer Gegner zu beweisen, sondern die Sozialdemokratie anzuklagen, daß sie außerstande sei, etwas Taugliches zu schaffen. Die Gesetzentwürfe sorgfältig vorbereiten, hieße aber in den meisten Fällen Zeit und Mühe vergeuden, da sie ja doch von den Gegnern erdrosselt würden. Es gibt einfachere und wirksamere Methoden, um zu demonstrieren, daß es unseren Gegnern mit ihren sozialreformerischen Redensarten nicht ernst ist. Gesetzentwürfe auszuarbeiten, empfiehlt sich für eine Partei in Oppositionsstellung nur bei besonders wichtigen Anlässen oder in den wenigen Fällen, wo sie dadurch einen unmittelbaren praktischen Erfolg zu erzielen glaubt.

In den weitaus meisten Fällen wird die Initiative zu Gesetzen, die sogenannte „positive“ Arbeit, von der Majorität des Parlaments beziehungsweise von der Regierung ausgehen müssen; diese darf darauf rechnen, daß ihre Entwürfe nicht bloße Entwürfe bleiben, ihr stehen auch die nötigen juristischen und anderweitigen sachmännischen Hilfskräfte, das nötige statistische und sonstige Material usw. in weitestem Umfang zu Gebot.

Nichts lächerlicher und verkehrter, als der immer wiederkehrende Vorwurf gegen die Sozialdemokratie, sie könne in der Gesetzgebung nichts Positives leisten, sie verstehe nur zu negieren. Wenn die Sozialdemokratie in den Parlamenten vorwiegend die Kritik betreibt, so rührt dies nicht davon her, daß sie keine positiven Vorschläge zu machen wüßte, sondern daher, daß sie in der Minorität ist; die Minorität hat aber in keinem parlamentarischen Lande die Aufgabe, in die Gesetzgebung anders als kritisch einzugreifen. Vorschläge wissen wir genug zu machen — unser Programm beweist es. Den einen oder anderen unserer Vorschläge in einen Gesetzentwurf umzuwandeln, hat aber die Sozialdemokratie, solange sie Minoritätspartei ist, nur selten Veranlassung.

Einen Gesetzentwurf kritisieren, heißt jedoch keineswegs bloß negativ wirken. Einen Gesetzentwurf kritisieren, heißt in den meisten Fällen auch versuchen, ihn zu verbessern. An dieser Arbeit nimmt das ganze Parlament teil, nicht bloß die Majorität, sondern auch die Minorität; nicht bloß diejenigen, die das Prinzip des Gesetzes gutheißen, sondern auch diejenigen, die es verwerfen. Denn von der schließlichen Fassung des Gesetzes hängt seine Wirksamkeit ab; diese abzuschwächen, muß die Aufgabe derer sein, die von seiner Schädlichkeit überzeugt sind.

So große Vorarbeiten ein Gesetzentwurf meist veranlaßt hat, noch größer sind oft die Arbeiten, die seine Behandlung im Parlament, in den Sitzungen der Fraktionen und Kommissionen sowie in den wiederholten Verhandlungen im Plenum erfordert. Ist das Gesetz ein wichtiges, berührt es große Interessen, dann führt die Beratung in der Regel zu zahllosen Amendements, zu endlosen Diskussionen.

Daß dabei viel Zeit vergeudet, viel leeres Stroh gedroschen wird, wer wollte das leugnen? Aber es will uns bedünken, als sei das eine Eigentümlichkeit oder, wenn man will, ein Nachteil nicht bloß des Parlamentarismus, sondern jeder freien Diskussion überhaupt. Wenn das ein Argument gegen den Parlamentarismus bildete, dann wäre es auch eines gegen das Versammlungsrecht und die Pressfreiheit. Das Übel würde nicht vermindert werden, wenn man, wie Rittinghausen will, an Stelle des einen Parlamentes zehntausend mit je tausend Mitgliedern setzte.

Indes, wie gering man auch über den Wert der Verhandlungen eines Parlamentes denken mag, sie sind einmal unter den heutigen Verhältnissen, wenn man nicht die Ausarbeitung der Gesetze zu einem Monopol einzelner machen will, das einzige Mittel, die Verbesserung von Gesetzesvorschlägen zu ermöglichen, und zwar unter der Teilnahme verschiedener, unter Umständen aller größeren Interessengruppen und Parteien im Staate. Bisher ist wenigstens noch kein anderes Mittel dafür aufgezeigt worden.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes, die Verbesserung eines Gesetzentwurfes ist mit der Rittinghausenschen Methode der Gesetzgebung durch das Volk unverträglich. Aber auch der schweizerischen Initiative haftet der Mangel an, daß sie Amendements

zu Gesetzentwürfen nicht zuläßt. Das wird sehr fühlbar, wenn die Gesetzentwürfe aus der Mitte des Volkes kommen, um der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet zu werden. Derartige Gesetzentwürfe müssen so, wie sie sind, angenommen oder verworfen werden. Hat der Beantrager des Gesetzes nicht sofort in allen Punkten die richtige Form getroffen, dann wird der Entwurf entweder verworfen werden auch von denen, die seine Absicht billigen, oder er wird angenommen, erfüllt aber nicht seinen Zweck. Jene Form der Initiative, die sich dem Rittinghausenschen Vorschlag am meisten nähert, weil sie vom Repräsentativkörper absteht — sie weicht von ihm in dem wesentlichen Punkte ab, daß Rittinghausen bereits einen formulierten Gesetzesvorschlag für eine ungebührliche Beengung des Volkswillens erklärt —, ist denn auch diejenige, die in der Praxis am wenigsten zur Geltung gekommen ist. Nur wenige Kantone haben diese Form der Initiative überhaupt eingeführt, und es ist uns nicht bekannt, daß sie irgendwelche Bedeutung erlangt hätte.

Die meisten Kantone und ebenso der Bund kennen nur jene Form der Initiative, die es dem Volke ermöglicht, dem Repräsentativkörper die Anregung und den Auftrag zur Ausarbeitung eines bestimmten Gesetzes zu erteilen. Sie erkennen damit an, daß zweckentsprechende Gesetze in der Regel nicht von Privaten ausgearbeitet werden können, daß diese wichtige Funktion der Repräsentativversammlung überlassen bleiben muß.

Über diese Form der Initiative wird ein moderner Großstaat in der demokratischen Ausgestaltung seiner Verfassung nicht hinausgehen können.

Die Durchführung der Gesetze.

So wichtig die sorgfältige Abfassung der Gesetze ist, so nützt doch das beste Gesetz nichts, wenn es auf dem Papier bleibt oder wenn es willkürlich ausgeführt wird. Über die Ausführung der Gesetze zu wachen, ist daher stets eine der wichtigsten Funktionen der gesetzgebenden Versammlungen gewesen.

Das Gesetz bindet nicht bloß die Staatsbürger, es bindet auch die Staatsgewalt, deren Willkür es Schranken setzt. Die Güter des Gesetzes sind daher ebenso stark in Versuchung, den

ungefährlichen Weg zu betreten, wie die „gesetzlosen Klassen“, das heißt diejenigen Elemente der Bevölkerung, deren Tun und Treiben, deren Bestrebungen und Neigungen durch die Gesetze besonders beschränkt werden. Die Versuchung der Behörden zur Ungefährlichkeit wirkt natürlich um so stärker, je weniger sie kontrolliert werden und je größer ihre Macht ist. Darum wird der Absolutismus im modernen Staate viel unerträglicher als zum Beispiel in einem orientalischen Sultanat. Dort bildet der Despotismus den Überbau einer Gesellschaft, die, abgesehen von der geringen städtischen Bevölkerung, aus lauter Dorfgemeinden besteht, die, ökonomisch völlig selbständig, in keinem organischen Zusammenhang miteinander stehen. Die Staatsgewalt tritt dem einzelnen nur durch Vermittlung der ganz demokratisch organisierten Gemeinde entgegen; die Staatssteuern zum Beispiel werden nicht von einzelnen Personen, sondern von den Dorfgemeinden gezahlt. Der einzelne steht dem Staate gegenüber nicht isoliert, nicht mehrlos gegenüber, die Staatsgewalt hingegen hat auch wenig Ursache, sich um den einzelnen zu kümmern. Die Bauren des orientalischen Despotismus sind oft verhängnisvoll für seine nächste Umgebung, die Masse der Bevölkerung wird von den Intrigen und Revolutionen im Palast des Sultans selten berührt.

Im europäischen absoluten Staate des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts sind dagegen alle Schutzwehren des Individuums gegenüber der Staatsgewalt verschwunden. Diese duldet keine selbständige Organisation neben sich. Alle Funktionen, die sonst durch die Selbsttätigkeit autonomer Gemeinden und Genossenschaften ausgeübt wurden, sind da zu Funktionen der Staatspolizei geworden; diese dünkt sich allwissend und allmächtig zu sein und handelt diesem Dünkel entsprechend. Sie repräsentiert die höchste Gewalt, sie erachtet sich daher durch kein Gesetz gebunden. Die Gesetze sind für sie nur Handhaben zu Schikanen, Quälereien und namentlich Erpressungen.

Viel schlimmer noch als die Gesetzgebung des Absolutismus ist die tatsächliche Gesetzlosigkeit seiner Beamten. Diese war es, die überall im modernen Europa zuerst und am meisten die gesamte Bevölkerung gegen ihn empörte, sie ist es, die am unerträglichsten auf dem heutigen Rußland lastet.

Die Demokratie sucht das Beamtenregiment möglichst einzuschränken, möglichst viele seiner Funktionen wieder der Selbst-

tätigkeit der Kommunen und freier Vereinigungen zu übergeben. Aber dies Bestreben hat eine Grenze. Wie die kapitalistische Produktionsweise drängt auch der kapitalistische Staat nach immer größerer Zentralisation, und immer zahlreicher und größer werden die Aufgaben, welche die Gesellschaft dem Staate stellt. Die Zahl der Staatsbeamten und ihrer Funktionen ist daher auch in demokratischen Staaten in steter Zunahme begriffen.

Um so wichtiger wird die Kontrolle des Zentrums der Staatsgewalt, der Regierung, der die gesamte Beamtenchaft des Reiches untersteht. Diese Kontrolle zu üben, kennt man aber bisher kein anderes Mittel als eine Repräsentativversammlung. Auch die Anhänger der direkten Gesetzgebung wissen kein anderes anzugeben.

Besonders für die Minoritäten, die Oppositionsparteien, ist das Recht der Kontrolle der Regierung und ihrer Beamten höchst wertvoll; es ist für sie das wertvollste Recht des Parlamentes. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung können sie natürlich nur geringen Einfluß üben. Dagegen ist es bereits einem einzelnen Abgeordneten möglich, wenn er ehrlich ist, Mut und Geschick besitzt, Mißbräuche in der Staatsverwaltung aufzudecken und gebührend zu brandmarken. Selbst in einem so machtlosen und servilen Parlament, wie dem preussischen, bildet die Anwesenheit der sozialdemokratischen Abgeordneten einen Stachel im Fleische der Regierung und eine gewisse Schranke gegen allzu große Willkür und Brutalität der Behörden. Und brauchen wir erst daran zu erinnern, welche Wirkung, vor allem auf die Masse der Bevölkerung, dann aber auch auf die regierenden Kreise im deutschen Reichstag unter dem Ausnahmegesetz die wuchtigen Anklagen der sozialdemokratischen Abgeordneten in den Debatten über die Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes in Berlin, Hamburg usw. übten, sowie in den Debatten über die Soldatenmißhandlungen?

Die Aufhebung des Repräsentativsystems heißt auch Aufhebung jeder wirklichen Kontrolle über die Regierung. Wer die Volksvertretung beseitigt, beseitigt damit auch jene Tribüne, von der aus die Ankläger eines herrschenden Systems zum gesamten Volke sprechen können. In jeder der 10000 Sektionen Rittinghausens spricht jeder Redner nur zu einem Zehntausendstel des Volkes, er hat keinen Minister vor sich, der ihm Rede und

Antwort stehen muß — oder sollen etwa 10000 Sektionsminister eingesetzt werden? — und seine Ausführungen können ebenso vertuscht werden, wie heute so vieles vertuscht wird, was einzelne in Volksversammlungen und selbst in der Presse vorbringen. Im besten Falle würde es zehntausendmal soviel Arbeit verursachen, um die Angelegenheit vor die gesamte Bevölkerung zu bringen, als eine Parlamentsdebatte.

Aber freilich, Rittinghausen glaubte wohl, daß es in seinem Staate Anklagen gegen die Minister nicht geben könne, denn — diese werden vom Volke erwählt. „Das Ministerkollegium ist durch das allgemeine direkte Wahlrecht zur Leitung der Staatsgeschäfte zu berufen.“* Aber seit wann bildet die Wahl eines Beamten durch das Volk eine Garantie für seine tadellose Ausführung?

Sagt Rittinghausen nicht selbst, daß es unmöglich sei, ein allgemeines Interesse durch ein Privatinteresse vertreten zu lassen, daß das Volk den von ihm gewählten Gesetzgebern nicht über den Weg trauen dürfe? Wiederholt er nicht das Wort J. J. Rousseaus, daß die Engländer nur am Tage der Parlamentswahl frei seien — und er glaubt, jeden Mißbrauch der Staatsgewalt einfach dadurch zu hindern, daß er deren Herren vom Volke wählen läßt?

Sind Minister etwa geringeren Versuchungen ausgesetzt als Parlamentarier, oder sind sie machtloser? Die Parlamentarier können den Staat nur indirekt beeinflussen durch die Regierung. Diese ist es, welche direkt über die ganze ungeheure Staatsgewalt verfügt. Und in einem Parlament sind stets die verschiedensten Richtungen vertreten. Die Majorität unterliegt der Kritik der Minorität. Ein Ministerium dagegen muß einheitlich sein; wo ein Koalitionsministerium besteht, da beweist es nur, daß die Gegensätze zwischen den koalitierten Parteien aufgehört haben, grundsätzliche zu sein. Man kann einen Staat grundsatzlos, man kann ihn aber nicht gleichzeitig nach verschiedenen Grundsätzen regieren. In der Regierung fehlt also die Kontrolle der Majorität durch die Minorität, und die Macht der Regierung im modernen Staate ist eine viel umfassendere und unmittelbarere als die eines Parlamentes: und doch erklärt

* Sozialdemokratische Abhandlungen, IV, S. 9.

Rittinghausen jedes Parlament, selbst wenn es völlig vom Volke abhängig ist, wenn es bei ausgedehntestem Wahlrecht und größter Wahlfreiheit bloß auf kurze Zeit — zwei bis drei Jahre — gewählt wird und unter der Kontrolle von Referendum und Initiative steht — er erklärt, auch ein solches Parlament müsse naturnotwendig stets das Volk verraten. Aber ein Ministerium, wenn gewählt, solle dadurch allein schon ein gehorsamer Diener des Volkes werden!

Sie und da tauchen ihm freilich doch Bedenken darüber auf, daß der ungeheuren zentralisierten Staatsgewalt in seinem Staate nichts gegenübersteht als eine in 10000 Sektionen zersplitterte Bevölkerung. Gelegentlich deutet er auf eine Kontrollkommission hin, die notwendig wäre, einen Überwachungsausschuß, der natürlich gewählt, also eine Repräsentativversammlung sein muß.

Es nützt eben nichts, wie sehr sich auch die Anhänger der direkten Gesetzgebung drehen und winden mögen, sie müssen die Funktionen der gesetzgebenden Versammlungen — außer der der Schlußabstimmung über Gesetzesvorlagen — immer wieder Repräsentativversammlungen übertragen, wenn sie sie überhaupt erfüllt sehen wollen. Ob diese Versammlungen nun Parlament heißen oder Redaktionskommission und Überwachungsausschuß, ist natürlich sehr gleichgültig; erstreckt sich die Idiosynkrasie der Gegner des Parlamentarismus bloß auf den Namen, dann ist ihnen leicht zu helfen. Das Repräsentativsystem selbst wird dagegen immer wieder aufleben, so oft sie es auch totschlagen mögen.

Redaktionskommission und Überwachungsausschuß werden nicht funktionieren können ohne gewisse Rechte; sollen ihre Verhandlungen einen Zweck haben, so müssen sie Beschlüsse fassen können, und die Regierung wird die Aufgabe haben, diese Beschlüsse zu respektieren. Man wird ihnen also gewisse Machtbefugnisse nicht versagen können.

Sollen soviel als möglich alle größeren Interessen und Interessengruppen, alle Parteien und Richtungen der Bevölkerung in diesen Versammlungen vertreten sein, dann wird man auch die Zahl ihrer Mitglieder so groß machen müssen, als mit den Zwecken einer beratenden Versammlung vereinbar ist, also ungefähr so groß, wie die Mitgliederzahl der heutigen Parlamente.

Endlich wird man aber auch einsehen, daß es reine Kraftverschwendung ist, zwei Kammern nebeneinander tagen zu lassen, die auf Grund des gleichen Wahlrechtes gewählt sind, also im allgemeinen die gleichen Parteien in gleichen Stärkeverhältnissen enthalten, zwei Kammern, deren Funktionen so vielfach ineinander greifen; man wird finden, daß am Ergebnis nichts verändert wird, wohl aber die Arbeiten dieser Repräsentativkörper vereinfacht werden, wenn man sie einer einzigen Kammer überläßt, man wird Redaktionskommission und Überwachungsausschuß vereinigen — und schließlich werden wir wieder bei einem Zustand anlangen, wie er heute schon in der Schweiz besteht: eine Volksvertretung, kontrolliert durch Volksabstimmungen.

Da aber die Bürger, welche die Repräsentativversammlung wählen, dieselben sind, welche über deren Gesetzentwürfe abstimmen, wird man in den meisten Fällen finden, daß sich die Abstimmung der Bevölkerung und die Abstimmung der gesetzgebenden oder, wenn man will, gesetzabfassenden Versammlung decken. Nur in seltenen Fällen, wenn in dieser Versammlung keine Partei die entschiedene Majorität hat oder wenn es sich um ein Gesetz von besonderer Tragweite handelt, das die Masse der Bevölkerung aufwühlt und indifferente, unberechenbare Elemente an die Abstimmungsurne treibt, die ihr sonst fernbleiben, nur dann mag hier und da eine Differenz zwischen der Abstimmung des Volkes und der der Volksvertretung eintreten — natürlich vorausgesetzt, daß diese bei einem in jeder Beziehung gleichen und allgemeinen Wahlrecht in völlig freier Wahl und bloß für eine kurze Periode gewählt worden ist.

Der Schreiber dieses glaubt daher, daß er keinen Grund hat, das mindeste an dem Satze zu ändern, der (in seiner Schrift über das „Erfurter Programm“) die Entrüstung der Anhänger der direkten Gesetzgebung erregt hat. Er lautet: „Von der direkten Gesetzgebung durchs Volk dürfen wir hier absehen. Sie kann, wenigstens in einem modernen Großstaat, und nur von solchen handeln wir hier, das Parlament nicht überflüssig machen, sie kann höchstens neben ihm in Einzelfällen zu seiner Korrigierung in Tätigkeit treten. Die gesamte staatliche Gesetzgebung durch sie besorgen zu lassen, ist absolut unmöglich, und ebenso wenig möglich ist es, durch sie die Staatsverwaltung zu über-

wachen und, wenn nötig, zu lenken. Solange der moderne Großstaat besteht, wird der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit stets in seinem Parlament liegen.“*

Wir haben um so weniger Ursache, von diesem Standpunkt abzusehen, als sogar die Praxis der Anhänger der direkten Gesetzgebung durchs Volk selbst für uns spricht.

Wie die Entwicklung des modernen Staates mit Notwendigkeit dahin geführt hat, die Regelung seiner Angelegenheiten einer Delegiertenversammlung zu übertragen, so haben sich auch alle Organisationen, die sich über einen größeren Bereich, den des Staates oder noch darüber hinaus, erstrecken, vor allem die politischen Parteien, gezwungen gesehen, zur Regelung ihrer Angelegenheiten dasselbe Mittel anzuwenden: unser Jahrhundert ist nicht bloß das Jahrhundert des Parlamentarismus, es ist auch das Jahrhundert der Kongresse. Die Sozialdemokratie folgt dem Beispiel der anderen Parteien auch dort, wo, wie zum Beispiel in der Schweiz, keine Gesetze sie hindern würden, ihre Angelegenheiten nach dem Mittinghausenschen Rezept zu ordnen.

Warum schlagen die Anhänger Mittinghausens denn nicht unseren Schweizer Genossen vor, abzusehen von den Parteikongressen und die Parteiangelegenheiten einzig durch die Verhandlungen und Abstimmungen der Sektionen regeln zu lassen? Warum behandeln sie die Parteikongresse als etwas Notwendiges und Selbstverständliches?

Aberall sind alle wichtigen Entscheidungen im sozialdemokratischen Parteileben bisher auf den Kongressen, den Delegiertenversammlungen getroffen worden; Kongresse waren notwendig, um Gegensätze auszutragen und Mißverständnisse zu beseitigen; Kongresse, um Spaltungen zu sanktionieren oder Vereinigungen zu bewerkstelligen, Kongresse, um alle wichtigen prinzipiellen und taktischen Fragen zu diskutieren und zu entscheiden. Die Urabstimmungen hatten höchstens das Ergebnis zu bestätigen oder Wahlen von Personen oder Stellen zu treffen. Das Repräsentativsystem bietet die einzige Form, in der die Gesamtpartei zusammentreten, sich verständigen und ihre Entscheidungen treffen kann. Nur ein Kongreß ermöglicht es,

* Erfurter Programm, S. 220, 221.

den Gesamtwillen zum Ausdruck zu bringen, nur Kongresse erhalten die Einheitlichkeit in der Partei.

Solange die Sozialdemokratie die Form der Repräsentativversammlungen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten für unentbehrlich hält; würde sie sich bloß lächerlich machen, wenn sie diese Form grundsätzlich ablehnen wollte.

Dies kindliche, aber nicht harmlose Vergnügen können wir den Anarchisten überlassen; die mögen auf ihren Kongressen über die Unsitlichkeit des Repräsentativsystems wettern.

Rechtsprechung und Presse.

Wir glauben, genügend auseinandergesetzt zu haben, welches Ünding die Mittinghausensche Methode der Volksgesetzgebung ist.

Man müßte sich in der Tat sehr wundern, wenn sie möglich wäre, denn sie widerspräche völlig dem allgemeinen Gesetz der Entwicklung, die eine stete Zunahme der Differenzierung, das heißt der Arbeitsteilung mit sich bringt.

Das Bedürfnis, alles selbst zu machen, und die Überzeugung, alles selbst am besten zu verstehen, entstammen jener vergangenen Zeit, wo der einzelne Haushalt und der einzelne Wirtschaftsbetrieb fast alles, was sie brauchten, selbst erzeugten. Auch der kleine Handwerker hat noch die mannigfaltigsten Funktionen zu besorgen. Er ist nicht bloß industrieller Arbeiter, er kauft auch die Rohstoffe und schafft sie heim; er bringt seine Produkte zu Märkte und verkauft sie dort; er führt seine Bücher, wenn er überhaupt welche führt, usw. usw. Soll aber ein Betrieb sich erweitern, soll er zum Großbetrieb werden, dann ist es einfach unmöglich, daß der Besitzer des Betriebs selbst alles zu dessen Führung Erforderliche besorgt. Er muß Beamte anstellen, Buchhalter, Fabrikarbeiter, Markthelfer, Reisende usw. usw. Allerdings ist deren Interesse nicht das seine; sie werden in der Regel nicht denselben Eifer an den Tag legen wie derjenige, für den sie arbeiten; ja sie können ihn betrügen, sie können ihn sogar durch Nachlässigkeiten und Betrügereien zugrunde richten; aber hat diese Erwägung jemals noch einen Unternehmer gehindert, vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb überzugehen, wenn er imstande dazu war? Daß der einzelne Produzent nicht mehr

alles selbst machen kann, daß er einen Teil der Funktionen, die er bisher selbst besorgte, an andere abtreten, delegieren muß, diese Erscheinung mag sehr oft nachteilig wirken, aber sie ist unzertrennlich mit dem Fortschritt vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb verknüpft. Man kann dessen ungeheure Vorteile nicht erkaufen, ohne jenen Nachteil mit in Kauf zu nehmen. Sollten wir deswegen auf den Großbetrieb verzichten? Oder sollten wir gar den wahnsinnigen Versuch machen, eine Form des Großbetriebs zu finden, in der jeder einzelne Arbeiter ebenso selbstständig wie der Produzent des Kleinbetriebs alle die Funktionen erfüllt, die diesem zufallen? Sicherlich nicht. Wir werden die Teilung der Funktionen beibehalten und bloß dahin streben, daß der Nachteil, der damit verbunden sein könnte, möglichst verringert werde.

Der Unternehmer sucht sich gegen Betrug und Nachlässigkeit seiner Beamten und Arbeiter zu schützen durch sorgfältige Auswahl derselben, durch möglichst scharfe Kontrolle und durch das Recht, sie wieder entlassen zu können. Daneben gibt es noch andere Methoden, die Nachteile der Funktionenteilung zu überwinden, vor allem die, das Privatinteresse der einzelnen Arbeiter in Einklang zu bringen mit dem Gesamtinteresse des Betriebs. Dies Ziel streben schon heute, unter der kapitalistischen Form des Großbetriebs, manche Unternehmer an durch Gewährung von Gewinnanteilen; aber völlig kann es nur durch die sozialistische Form des Großbetriebs erreicht werden.

Was hier von einem industriellen Unternehmen ausgeführt worden, das gilt auch vom größten gesellschaftlichen Unternehmen, dem Staate. Ein Großstaat ist einfach unmöglich ohne die Delegation der verschiedenen Funktionen, die ehemals der Volksversammlung zustanden, an einzelne Behörden oder Versammlungen. Nicht nur äußerliche Rücksichten — die große Ausdehnung des Staates, die Zahl seiner Bevölkerung — machen das notwendig, sondern vor allem der Umstand, daß diese Funktionen viel zu umfangreich geworden sind, als daß die gesamte Bevölkerung Zeit hätte, sie neben ihren sonstigen Arbeiten genügend zu besorgen.

Vergessen wir nicht, daß dieser Umstand sich schon in der Periode der Barbarei geltend machte, als die Aufgaben der Gesetzgebung noch geringfügige waren. Auch damals, als an-

scheinend noch die Volksgesetzgebung herrschte, war es nur ein Teil des Volkes, der Gesetze für das ganze Volk gab: bei den Germanen waren nur die Männer Gesetzgeber. In Rom und Athen gab die Bürgergemeinde Gesetze nicht bloß für die Frauen, sondern auch für die Sklaven, für die zuwandernden Fremden, für die „Bundesgenossen“ und die unterworfenen Völkerschaften. Im Mittelalter aber führte die Entwicklung der Produktion dahin, daß die Funktionen der Gesetzgebung (soweit von einer solchen die Rede sein konnte) dem Adel und namentlich der Geistlichkeit zufielen, die sie auf den Adels- und Hoftagen, den Synoden und Konzilien besorgten.

Wir haben aber auch gesehen, wie die gesellschaftliche Entwicklung zur Trennung der Funktionen des Gesetzgebers und des Richters führte. Ursprünglich hatte die Volksversammlung beide Funktionen vereinigt. Heute würden wohl nicht einmal mehr die enragiertesten Anhänger der direkten Gesetzgebung durchs Volk den Versuch machen wollen, die Rechtsprechung durch das Volk, das heißt durch das ganze Volk besorgen zu lassen. Es ist notwendig geworden, sie besonderen Beamten zu übergeben. Das Gerichtswesen kann man nicht in der Weise zu einem demokratischen gestalten, daß man etwa die 10000 Sektionen zusammenberuft, damit sie jeden Rechtsfall untersuchen und richten, sondern nur in der Weise, daß das Volk den Richtern gegenüber das Recht erhält, das der Kapitalist seinen Beamten gegenüber besitzt, das Recht, sie zu wählen und zu kontrollieren. Soweit das Volk in die Rechtsprechung eingreift, geschieht es durch eine Art Repräsentativsystem, durch das Institut der Geschworenen. Aber auch diese erfüllen meist nur eine der richterlichen Funktionen. Sie bejahen oder verneinen die Schuldfrage. Die Leitung des Prozesses, in der Regel auch die Bemessung der Strafe ist Aufgabe des Berufsrichters.

Aber nicht nur die Funktionen des Gesetzgebers und Richters sind besonderen Körperschaften übertragen worden, sondern sogar eine Funktion, von der man annehmen sollte, daß sie überhaupt nicht übertragbar sei: die Bildung und Verkündung der öffentlichen Meinung, der Austausch der Gedanken über öffentliche Angelegenheiten.

Sehr fein sagt Lothar Bucher: „Der Gedankenaustausch, sonst unmittelbar zwischen Individuum und Individuum, wird jetzt

durch Delegierte geführt, durch die Zeitungen. Diese Veränderung geht parallel und steht in Wechselwirkung mit der Entwicklung des Repräsentativsystems, und ihre Wirkungen lassen sich sehr anschaulich, weil mathematisch nachweisen. Tausend und aber tausend Bürger gehen auf in eine Zeitung, und die unendliche Zahl möglicher Kombinationen von Individuen, kleinerer und größerer Gesprächskreise, in denen Wissen, Beobachtung und Gedanken sich fruchtbar berühren, schwindet zusammen zu einem Duzend publizistischer Gegensätze oder Schattierungen. Die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes und der Gemeinde wird eine mittelbare, verwandelt sich aus einer Bürgerpflicht oder Bürgerehre in einen Geschäftszweig, einen trade“ usw.*

Der Vergleich mit dem Repräsentativsystem ist sehr richtig; der Unterschied zwischen Presse und Parlament besteht aber darin, daß der Abonnent noch viel weniger Einfluß auf seine Zeitung hat, als der Wähler auf das Parlament. Dieser trifft doch eine freie Wahl unter den Kandidaten; die Journalisten dagegen ernennen sich selbst zu Vertretern des Publikums oder werden von irgendeinem Kapitalisten dazu ernannt.

Die Wahl der Zeitung steht freilich einem jeden frei, aber die Auswahl unter ihnen ist nicht sehr groß. Was eine Zeitung für den einzelnen unentbehrlich macht, das sind nicht die Anschauungen, die sie vertritt, sondern die Nachrichten, die sie bringt. So wie der Weltmarkt heute in letzter Instanz das ganze gesellschaftliche Leben beherrscht, so ist es die Entwicklung der ganzen Welt, die heute ein jeder verfolgen muß, der am politischen oder ökonomischen Leben interessiert ist. Die Nachrichten aus der ganzen zivilisierten Welt zu sammeln, ist aber für den einzelnen unmöglich. Die Zeitungen sind die Apparate, welche diese Nachrichten sammeln und dem Publikum vermitteln. Die Einrichtung und Erhaltung eines solchen Apparats ist ungemein kostspielig und wird immer kostspieliger, je mehr der Weltverkehr sich entwickelt. Die großen Tageszeitungen sind daher naturnotwendig kapitalistische Unternehmungen. Aber auch die übrige Presse verfällt mehr und mehr der kapitalistischen Ausbeutung. Aus einer Repräsentantin der Inter-

* Der Parlamentarismus, S. 231 ff.

essen des Publikums wird sie daher in Wirklichkeit eine Repräsentantin der Interessen des Kapitals.

Wie geringen Einfluß die Zeitungsleser auf ihre Blätter üben, zeigte sich zum Beispiel in Wien, wo die Mehrheit des Zeitungen kaufenden Publikums antisemitisch gesinnt war. Trotzdem gedieh dabei die „Judenpresse“ weit besser als die antisemitische, die lange nur kümmerlich vegetierte. Der Wiener Philister schimpft furchtbar auf die „Judenblätter“, aber er kauft und liest sie immer wieder.

Ohne jede Verantwortlichkeit ihren Lesern gegenüber, ist die Presse daher noch viel korrumpierter geworden, als der Parlamentarismus in seinen schlimmsten Formen es je gewesen. Sie herrscht unumschränkter als irgendein Parlament, sie steht erhabener über der Kritik, als irgendein Parlament, eine Kirche, ein Souverän jemals gestanden hat. Alles unterliegt ihrer Kritik, wehe aber dem, der sie kritisiert; er ist exkommuniziert oder, wie man heute sagt, geboykottet. Von der Kritik, die an der Presse geübt wird, dringt nie etwas in die weitere Öffentlichkeit, denn was die Presse nicht mitteilt, das ist für die Masse der Bevölkerung nicht geschehen, und wäre es noch so himmelschreiend. Die Verschönerung des Totschweigens macht unbequeme Lehren sicherer mundtot, als die Kerker der Inquisition vermochten. In der Tat, vergleicht man Kirche und Presse, dann kann man einige Ähnlichkeit zwischen beiden entdecken,* aber der Vergleich fällt im ganzen nicht zugunsten der Presse aus. Die schlimmsten Pfaffen des Mittelalters konnten die gläubige Bevölkerung nicht unversehämter nasführen, ausbeuten, in Un-

* Schon Lothar Bucher meinte, die Alten hätten die „öffentliche Meinung“, wenn sie sie gekannt hätten, ebenso zur Göttin gemacht wie die Nemesis: „Sie ist eine richtige Gottheit, auch darin, daß der Glaube an sie ein Kopffüssen für die Faulheit ist, auch darin, daß man ihr die Drakensprache diktieren kann, daß es aber nicht jedem gegeben ist, dieses zu tun. Wenn unsere Symbolik und Kunst nicht so heruntergekommen wären, hätten wir ihr längst Tempel errichtet. So muß sie sich mit dem Hauskapellen begnügen, das jeder ihr baut.“ *N. a. D. S. 250.* Eht ideologisch erklärt Bucher natürlich die Allmacht der Presse nicht aus ihren gesellschaftlichen Funktionen, sondern aus „dem Bedürfnis nach Autorität, nach williger Unterwerfung, das die Masse der Menschen immer hat“. Die Autorität durch das Bedürfnis nach Autorität erklären, das erinnert etwas an jenen Kandidaten der Medizin, der die einschläfernde Wirkung des Opiums durch die ihm innewohnende einschläfernde Kraft erklärte.

wissenheit erhalten und demoralisieren, als es ein großer Teil der heutigen Journalistik tut.*

Soll man deswegen eine Aufhebung der Presse anstreben? Oder soll man vielleicht eine direkte Redaktion der Volksblätter durch das Volk fordern? Bisher ist dies Verlangen nur von einigen Anarchisten gestellt worden. Bei dem ungeheuren Umfang, den der Kreis des ökonomischen und politischen Lebens angenommen hat, in dem wir leben, ist es einfach undenkbar, ohne Zeitungen zu existieren; ebenso notwendig wie das Bestehen der Zeitungen ist es aber auch, daß ihre Herstellung von einem besonderen Beruf besorgt wird.

Gibt es aber kein Mittel, die schrankenlose Herrschaft einer korrumpierten Journalistik zu brechen?

Die Entwicklung des Proletariats bringt die Lösung des Problems der Presse wie die so manches anderen Problems von selbst mit sich.

Die Leser und Käufer der bürgerlichen Zeitungen bilden eine zusammenhanglose Masse. Ganz anders steht es mit der Arbeiterpresse. Sie ist oft von großen Organisationen abhängig. Die Lohnarbeiter werden durch die besonderen gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sie existieren, gezwungen, sich in großen Massen zusammenzuschließen, und zwar nicht bloß zur Erreichung vorübergehender Zwecke. Sie bilden die erste und lange die einzige Klasse, die es im modernen Staate zur dauernden nationalen, ja internationalen Organisation großer Massen gebracht hat. Und durch seine Organisation ist das arbeitende Proletariat instand gesetzt, sich eine eigene Presse zu schaffen. Die Organisation ist es, die deren Leser und Käufer stellt und wirbt; dadurch werden die ungeheuren Kosten zum großen Teil überflüssig, die eine bürgerliche Zeitung aufwenden muß, um sich einen Leserkreis zu erobern. Die Arbeiterzeitungen erfordern nur relativ geringe Kapitalien zu ihrer Gründung; unter günstigen Umständen, wenn die Organisationen der Arbeiter besonders

* Die neue Kirche scheint auch schon eine neue Religion zu haben. Der Nietzsche'sche Uebermensch, der über dem Herdenbewußtsein und jenseits von Gut und Böse steht, das ist kein anderer als der Journalist, der auf die öffentliche Meinung preßt, die er ja selbst macht, und der vermöge des Glaubens an die öffentliche Meinung, an Gut und Böse, die große Herde beherrscht und ausbeutet.

straff und ausgedehnt waren, gelingt es diesen, ohne alle Mittel eine tägliche Zeitung zu gründen und zum Gedeihen zu bringen. So kann das Monopol des Kapitals auf die Presse gebrochen werden.

Aber derselbe Umstand, der es einer Arbeiterzeitung ermöglicht, mit geringem oder gar keinem Kapital ins Leben zu treten und zu bestehen, macht sie auch völlig abhängig von ihren Lesern. Da sie ihre Kraft nicht aus ihrem Kapital, sondern aus den Arbeiterorganisationen schöpft, die hinter ihr stehen, ist sie tatsächlich in deren Händen, auch dort, wo sie juristisch ein Privatunternehmen und nicht Eigentum einer gewerkschaftlichen oder politischen Organisation ist. Wer redigiert und in welchem Sinne der Redakteur redigiert, das sind für ein derartiges Arbeiterblatt nicht private Angelegenheiten seiner Besitzer oder Herausgeber, darüber entscheiden in letzter Linie die organisierten Arbeiter selbst. Der Journalist ist hier nicht der Macher der öffentlichen Meinung jener Kreise, in deren Namen er spricht, er bringt im wesentlichen nur zum Ausdruck, was sie wirklich empfinden.

Das ist ein Verhältnis, das die bürgerlichen Literaten immer wieder abgestoßen hat, so oft sie sich von der aufblühenden sozialdemokratischen Presse angezogen fühlten und glaubten, unter den „dummen Arbeitern“ ein Publikum zu finden, dem man womöglich noch leichter imponieren, auf dessen Kosten man womöglich noch leichter emporsteigen könne als in der bürgerlichen Presse. Wurden sie ihren Irrtum inne, dann schrien sie regelmäßig sehr über die Unterdrückung der persönlichen Freiheit und über Korruption, und endeten in der Regel damit, daß sie, um der Parteityrannei und der Parteikorruption zu entkommen, sich einem Kapitalisten verkauften.

Aber was Journalisten als eine Herabwürdigung empfinden, weil sie zu selbstisch und zu anmaßend sind, um sich in den Dienst einer Sache zu stellen, wie gut und groß sie auch sei, ist in Wahrheit eine Erhebung. Die Arbeiterpresse steht sittlich himmelhoch über der bürgerlichen Presse; sie überragt diese aber auch in intellektueller Beziehung, wenn nicht immer absolut, so doch stets relativ, nämlich im Verhältnis zu den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen. Und der Stubel auf Reisen hat sich nie an die Arbeiterpresse herangewagt, ebensowenig der Welfenfonds

und die Schweiggelber der Panamagesellschaft. Keine Presse würden die herrschenden Klassen so gern kaufen wie die Arbeiterpresse; keine wird von so armen Leuten redigiert wie diese: und doch ist sie so rein geblieben, daß nicht einmal die schmutzigsten Verleumder der Arbeiterbewegung es gewagt haben, sie der Käuflichkeit zu zeihen.

Unter dem Einfluß des Proletariats erhält so die Presse einen Charakter, der sehr verschieden ist von dem, den sie sonst in der kapitalistischen Welt annimmt. Aus einem Mittel, die Masse der Bevölkerung den politischen und ökonomischen Zwecken der Kapitalisten dienstbar zu machen, sie zu verdammen und zu demoralisieren, wird die Presse eine schneidige Waffe im Kampfe gegen Ausbeutung und Korruption, im Kampfe für intellektuelle, moralische und physische Wiedergeburt der arbeitenden Klassen.

Sollte es sich mit dem Parlamentarismus nicht ähnlich verhalten?

Der Parlamentarismus und die Parteien in England.

Vielfach ist die Ansicht verbreitet, als bedeute das Repräsentativsystem naturnotwendig die Herrschaft der Bourgeoisie.

„Wenn es eine unbestreitbare Wahrheit gibt,“ schrieb Rittinghausen 1869, „so ist es die vor zwanzig Jahren zuerst von mir aufgestellte, daß jede die Beziehungen der Staatsbürger zueinander bestimmende, ihre Arbeits- und Eigentumsverhältnisse regelnde Ordnung der Dinge einer besonderen Regierungsform entspricht, welche für sie zu gleicher Zeit Durchführung- und Erhaltungsmittel ist.“

„Adel und Bürgerstand hatten allerdings bis zu einem gewissen Grade die Erkenntnis dieser Wahrheit erlangt, aber nur insofern sie ihre eigenen Interessen berührte. Beide Stände waren sich bewußt, daß die Klassenherrschaft des ersteren sich an die Regierungsform der despotischen Monarchie knüpft, die des letzteren hingegen nur durch das sogenannte Repräsentativsystem hergestellt und gepflegt werden kann. Doch auch diese Überzeugung war nicht einmal frei von groben Irrtümern; so hatte zum Beispiel der Bürgerstand keine Ahnung

davon, daß eine Einführung des von ihm so gefürchteten allgemeinen direkten Wahlrechtes an dem eigentlichen Wesen des Repräsentativsystems nichts zu ändern vermöge.“*

Wir bedauern, die hier aufgestellte, unbestreitbarste aller Wahrheiten auf das entschiedenste bestreiten zu müssen.

Daß das Repräsentativsystem unzertrennlich mit der Herrschaft der Bourgeoisie verknüpft sei, ist eine Fabel, die ein Blick auf die Geschichte zerstört. Das Repräsentativsystem ist eine politische Form, deren Inhalt von der verschiedensten Art sein kann und gewesen ist. Das gleiche gilt von der despotischen Monarchie.

Die Klassenherrschaft der Bourgeoisie wurde in den meisten Staaten Europas eingeleitet nicht durch das Repräsentativsystem, sondern durch den Absolutismus. Wo wir im achtzehnten Jahrhundert bis zur französischen Revolution beschränkte Monarchien fanden, da war das Repräsentativsystem ein Mittel der Klassenherrschaft des Adels.

Das gilt nicht bloß für Polen und Schweden, das gilt, wie wir bereits gesehen haben, auch für England.

Das englische Parlament besteht bekanntlich aus zwei Häusern, dem Oberhaus, dem Hause der Lords, und dem Unterhaus, dem Hause der Gemeinen. Das erste war natürlich von vornherein eine Klassenvertretung des Großgrundbesitzes und ist es bis heute geblieben; es setzt und setzt sich im wesentlichen noch jetzt aus den Häuptern der großen Adelsfamilien zusammen.

Welches waren aber die Ursachen, die das englische Unterhaus des achtzehnten Jahrhunderts zu einem Mittel der Herrschaft der Grundaristokratie machten? Auf der einen Seite die soziale Wichtigkeit, die in England der Großgrundbesitz gegenüber den anderen Klassen zu bewahren, ja zu verstärken verstanden hatte, und auf der anderen Seite ein den Interessen des Adels entsprechendes Wahlrecht.

Die Wahlkreiseinteilung in England hielt, ja hält heute noch an der alten feudalen Unterscheidung der Grafschaften, der Landkreise, von den städtischen Wahlbezirken fest.

In den Landkreisen herrschte von vornherein der Grundbesitz; das Wahlrecht besaßen nur die Grundbesitzer („free-

* Mittinghausen, über die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk, S. 1.

holders“) mit mehr als 40 Schilling Grundrente. Je mehr der kleine Grundbesitz im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zusammenschmolz, desto mehr gerieten die Landkreise in die Hand des großen Grundbesitzes. Aber noch günstiger für diesen stand es in den meisten Städten. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Tendenz der kapitalistischen Produktionsweise dahin geht, die Bevölkerung in einigen Großstädten zu konzentrieren, die kleinen Städte, die abseits von den Verkehrswegen liegen, in ihrer Entwicklung zu hemmen und verkommen zu lassen. Besonders stark zeigte sich das in England. Die meisten der aufblühenden Städte — mit Ausnahme der City von London — waren neue Schöpfungen, lagen in Landkreisen auf den Territorien einiger weniger Großgrundbesitzer. Diese Städte existierten für das Wahlrecht einfach nicht.

In den alten Städten waren die Wahlverhältnisse sehr mannigfaltig; jede Stadt hatte ihr Wahlrecht ursprünglich selbst bestimmt. Je mehr sie verkamen, je mehr jedes frische Leben aus ihnen wich, desto verknöchelter und verkünstelter wurden die Wahlsysteme, desto mehr verengerte sich der Kreis der Wahlberechtigten in ihnen zu einer kleinen Clique.

Vor der Reformbill von 1832 zählte man 111 städtische Wahlkreise mit weniger als 200 Wählern, darunter 46 mit weniger als 50. Old Sarum hatte gar nur 12 Wähler! Dabei war die Abstimmung eine öffentliche durch Aufheben der Hände. Kein Wunder, daß die Wahlbeeinflussung und namentlich die Bestechung blühte. Diese war sehr leicht bei einer so kleinen Wählerzahl — um so leichter, je weniger sonstigen Erwerb die verkommenen Landstädtchen boten. Das Verkaufen der Wahlstimmen wurde für viele derselben der profitabelste Erwerbszweig.*

Die Bestechung wurde offiziell als eine regelmäßige und berechnete Einnahme von Pitt anerkannt, der 1782 einen Gesetzentwurf im Parlament einbrachte, durch den sechsunddreißig der

* Am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts wurden einmal die Ausgaben der borough mongers, der Stimmkäufer der kleinen Wahlstellen, auf 1260000 Pfund Sterling (über 25 Millionen Mark) berechnet. Um sich ein so kostspieliges Vergnügen nicht allzuoft leisten zu müssen, hatte das Parlament schon unter Georg I. die Parlamentsperioden von drei auf sieben Jahre ausgedehnt. Dieser Termin gilt heute noch.

verrottetsten Wahlflecken ihr Wahlrecht verlieren sollten. Als Entschädigung für den Verlust ihres wohlverworbenen Rechtes auf Bestechung bot ihnen Pitt die Kleinigkeit von einer Million Pfund, 20 Millionen Mark, an. Heilig ist das Eigentum!*

Man darf jedoch nicht glauben, daß die Wahlbestechung eine Eigentümlichkeit des Parlamentarismus sei. Sie spielte eine große Rolle bei den Beamtenwahlen in den Volksversammlungen — also unter dem Regime der direkten Gesetzgebung durch das Volk — in Athen und Rom. Aber auch in den Landsgemeinden der biederen Schweizer war die Wahlkorruption nicht unbekannt, wie die Gesetze beweisen, die dagegen erlassen wurden. Diese Bestechung war in allen Kantonen zu finden, die über Untertanenländer geboten, welche sie ausbeuteten. Namentlich das Amt eines Vogtes im Untertanenland war sehr lukrativ, und es lohnte sich, für die Wahl zu einem solchen Amte die Wähler durch große Gastereien oder direkt mit Geld zu kaufen. Solange ein Wahlamt ein Mittel der Bereicherung ist, werden die Wahlbestechungen — oder wenigstens die Versuche dazu — nicht aussterben.

Aber dies Wahlsystem genügte der Aristokratie noch nicht. Am ganz sicher zu sein, bestimmte sie, daß der Abgeordnete eines ländlichen Wahlkreises eine Grundrente von 600 Pfund Sterling besitzen müsse. Auch der städtische Abgeordnete mußte Grundbesitzer sein mit einem Einkommen aus Grundrente von mindestens 300 Pfund Sterling.

Durch diese Wahlgesetze sicherte sich die Aristokratie die Herrschaft, die sie errungen. So wurde das Parlament ein Werkzeug der Klassenherrschaft des Grundbesitzes.

Die Grundbesitzer selbst aber zerfielen in zwei Parteien. Auf der einen Seite finden wir die modernen, kapitalistisch gestimmten Grundbesitzer, die aus der kapitalistischen Entwicklung, der Förderung des Handels, der Kolonialpolitik, des kapitalistischen Nachsystems Vorteil zogen; auf der anderen Seite standen die konservativen Grundbesitzer, deren Herz noch an den feudalen Ausbeutungsmethoden hing. Die ersteren, die Whigs, hatten die Bourgeoisie für sich, sie waren ökonomisch den anderen Klassen überlegen und vertraten die Anschauung, daß die Herrschaft des

* Oneiß, Das englische Parlament vom neunten bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts. 2. Aufl., S. 356, 359. Berlin 1886.

Parlamentes auf den gegebenen Grundlagen die den Interessen des Adels entsprechendste Form seiner Klassenherrschaft sei. Die anderen dagegen, die Tories, ökonomisch zurückgeblieben und schwach, hielten es für das beste, wenn die Grundaristokratie sich in gleicher Weise im Staate zur Geltung zu bringen suchte, wie etwa der französische Adel es tat, durch Ausbeutung des Königtums. Waren die Whigs die Vertreter der Allmacht des Parlamentes, so verlangten die Tories nach einer unumschränkten Monarchie.

Indessen änderte sich der Charakter der Tories im Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts. Die Parlaherrschafft wurzelte sich zu fest ein, als daß es einem Staatsmann noch im Ernste hätte einfallen können, sie erschüttern zu wollen. Gleichzeitig aber wurden die Toryfamilien ebenso sehr von kapitalistischen Interessen erfüllt wie die Whigfamilien. Die Unterschiede zwischen beiden Parteien schwanden immer mehr, sie waren schließlich nicht größer als die Unterschiede, wie sie innerhalb jeder der beiden Parteien vorkamen. Wenn trotzdem der Gegensatz zwischen Tories und Whigs fortbauerte, so war der Grund nur der, daß die Staatskrippe zu klein war, als daß beide Parteien gleichzeitig an sie heran konnten.

Die Kämpfe im Parlament verloren damit immer mehr den Charakter von prinzipiellen Kämpfen; sie wurden immer mehr bloße Intrigen von Strebern, die sich nach Amt und Würden drängten, um Gelegenheit zu bekommen, den Staat nicht etwa in ihrem besonderen Sinne zu leiten, sondern auszubeuten.

Gleichzeitig sank, wie wir gesehen, die Wählerschaft zu einer bestechlichen Masse herab; die politischen Kämpfe wurden kaufmännische Spekulationen, Schachergeschäfte einer Bande charakterloser Abenteuerer, die den Staat plünderten.

Der englische Parlamentarismus ging anscheinend seinem Bankrott entgegen. Aber in Wirklichkeit zeigte es sich, daß der Parlamentarismus eine Form ist, deren Inhalt sich gar mannigfaltig gestalten kann. Nicht der Parlamentarismus machte Bankrott, sondern bloß die Alleinherrschaft des Grundbesitzes durch den Parlamentarismus.

Wir haben bereits in einem früheren Kapitel darauf hingewiesen, wie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts neben den Grundbesitzern und der mit ihnen verbundenen Finanz-

aristokratie neue kraftvolle Klassen aufstrebten, deren Interessen in schroffstem Gegensatz zu denen des Grundbesitzes standen. Vor allem war entscheidend die Bildung einer Klasse industrieller Kapitalisten und eines industriellen Proletariats. Handel und Grundbesitz hatten sich ganz gut vertragen, Industrie und Grundbesitz gerieten einander in die Haare.

Je kraftvoller die Industrie sich entwickelte, desto härter empfand die industrielle Bourgeoisie ihre politische Rechtlosigkeit. Sie begann den Krieg gegen das Regime des Grundbesitzes, und um ihre Kraft zu vermehren, verband sie sich mit den anderen politisch rechtlosen Klassen, dem Kleinbürgertum und dem Proletariat, das mächtig anwuchs, aber noch zu wenig Selbstbewußtsein besaß, als daß die Bourgeoisie eine Gefahr darin erblickt hätten, es in den politischen Kampf hineinzuziehen. Das Ergebnis dieser Verbindung war eine bürgerlich radikale, dem Grundbesitz entschieden feindliche Partei.

Das Hauptobjekt der politischen Kämpfe, die sich nun entspannen, war das Wahlrecht. Die eigentümliche Form des Wahlrechtes war es gewesen, durch welche die siegreiche Aristokratie das Parlament zur ausschließlichen Vertretung ihrer Klasseninteressen gemacht hatte. Nur durch eine andere Gestaltung des Wahlrechtes konnte das Repräsentativsystem zu einer Vertretung der Bourgeoisinteressen gemacht werden. Auf das Wahlrecht kam alles an.

In dem Kampfe um die Neugestaltung des Wahlrechtes siegte die Bourgeoisie. Das Proletariat hatte ihr die Kastanien aus dem Feuer geholt; es hatte die Lasten des Kampfes getragen, es hatte die Reformbewegung unwiderstehlich gemacht — zum Teil in ähnlicher Weise und mit ähnlichen Mitteln, wie sechzig Jahre später unsere tapferen Genossen in Belgien —, aber es blieb vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Durch die Reformbill von 1832 verloren achtundachtzig der kleinen Wahlstellen (rotten boroughs) ihre besondere Vertretung im Parlament entweder ganz oder zum Teil (einige entsandten nur noch einen statt zweier Abgeordneter), zweiundvierzig neue städtische Wahlkreise wurden gebildet. In den Landkreisen erhielten neben den Grundbesitzern nun auch die größeren Pächter das Wahlrecht, die Kontrakte auf mindestens zwanzig Jahre hatten und mehr als 50 Pfund Rente zahlten. Dagegen wurde

den kleinen Grundbesitzern das Wahlrecht genommen. Hatten es bis dahin alle Grundbesitzer besessen, die 40 Schilling (2 Pfund) Grundrente aus ihrem Besitz zogen, so verblieb es jetzt (mit einer geringfügigen Ausnahme) nur denen, deren Grundrente mindestens 10 Pfund betrug. In den Städten erhielt jeder das Wahlrecht, der eine größere selbständige Wohnung innehatte, das heißt jeder, der Haus-, Fenster- und Armensteuer sowie mindestens 10 Pfund Miete bezahlte.

Die Zahl der Wähler stieg durch diese Reform von 400000 auf das Doppelte. Die Abstimmung blieb eine öffentliche, der Zensus der Wählbarkeit wurde nicht abgeschafft,* Diäten nicht eingeführt, und die Wahlkosten mußten — und müssen heute noch — von den Kandidaten gedeckt werden, die sogar zur Sicherung der Bezahlung eine entsprechende Summe, mitunter bis 1000 Pfund Sterling (20000 Mark), im voraus zu deponieren haben.

Die Landkreise und ein Teil der kleineren städtischen Wahlkreise, die keineswegs alle aufgehoben waren, blieben unter diesem Wahlgesetz nach wie vor die Domäne der Großgrundbesitzer. Aber ein Teil der städtischen Wahlkreise entsandte nun Vertreter der industriellen Interessen ins Parlament. Das neue Wahlrecht gab dem Parlament einen neuen Charakter. Aus einem Mittel der Klassenherrschaft der grundbesitzenden Aristokratie wurde es nun ein Kampfplatz, auf dem Grundbesitz und industrielles Kapital sich in der wütendsten Weise bekämpften.

Noch war der Grundbesitz sozial sehr mächtig, noch begünstigte ihn das Wahlrecht. Ihre Hauptforderung, den Freihandel, konnte die industrielle Bourgeoisie lange nicht durchsetzen.

Aber sie beschränkte sich nicht auf den Kampf im Parlament. Es gibt in der Tat nichts Absurderes, als wenn man, um den Parlamentarismus bei dem kämpfenden Proletariat zu discredieren, behauptet, daß eine Partei, die in einem Parlament vertreten sei und an den Kämpfen im Parlament teilnehme, damit auf alle anderen Formen des politischen Kampfes verzichte. Nichts irriger als das. Nirgends appellieren die parlamentarischen Parteien häufiger an die außerhalb stehenden Massen, als im Vaterland des Parlamentarismus, nirgends

* Das geschah erst 1858.

sind die Mittel so entwickelt, durch tiefgehende Bewegungen in den Volksmassen einen Druck auf Parlament und Regierung auszuüben, als gerade in England. Wir sehen das wieder jetzt, wo hochkonservative Parlamentarier in Ulster den Aufruhr predigten, um einer liberalen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten.

Ähnlich ging die Antikornzolliga vor. Auch sie wandte sich an die Massen, sie rief, wenn es ihr paßte, die Proletarier zur Empörung auf, auch schon zum Generalstreik.

Auf der anderen Seite suchten auch die Grundbesitzer die Arbeiter zu gewinnen. Versprachen ihnen die Fabrikanten billiges Brot, wenn der Kornzoll fielen, so boten ihnen die Grundbesitzer den Zehnstundentag.

Was aber Grundbesitzer wie Fabrikanten gleich hartnäckig verweigerten, das war die Hauptforderung der organisierten Arbeiter geworden: das allgemeine Wahlrecht.

Die englischen Staatsmänner kannten zu gut die Macht des Parlamentes, um ohne Not den Zutritt dazu den Feinden der kapitalistischen Gesellschaft zu eröffnen.

Im Jahre 1846 wurde endlich der Kampf entschieden, die Kornzölle fielen. Die Ära des Freihandels begann, und durch ein merkwürdiges Zusammentreffen verschiedener Umstände wurde sie die Ära eines wirtschaftlichen Aufschwunges, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hatte. England wurde zum Alleinherrscher auf dem Weltmarkt. Die Großindustrie des Landes entwickelte sich mit fabelhafter Schnelligkeit und ihre Profite waren glänzende.

Der Aufschwung war ein so riesenhafter, daß fast alle Klassen der Nation daran teil hatten. Die Kosten zahlte das Ausland. Die Grundbesitzer söhnten sich mit dem neuen Stande der Dinge aus. Die Grundrenten fielen nicht, wie sie befürchtet hatten, im Gegenteil, sie stiegen. Gleichzeitig aber begannen die Grundbesitzer selbst Teilhaber an industriellen Unternehmungen zu werden — namentlich durch die Aktiengesellschaften — und dadurch ein Interesse an dem Gedeihen der Industrie zu erhalten.

Es trat jetzt daselbe ein, was sich bereits in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ereignet hatte. Wie damals der Gegensatz zwischen Whigs und Tories, so hörte jetzt der zwischen Liberalen und Konservativen auf, ein prinzipieller zu sein. Wir sehen in den nächsten Jahrzehnten nach 1848 die merkwürdige Erscheinung, daß konservative Ministerien die libe-

ralen Programme ihrer Vorgänger ausführen und diese an Liberalismus oft übertreffen. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen den beiden Parteien lag nicht mehr in ihrer inneren, sondern in ihrer auswärtigen Politik, namentlich in ihrem Verhältnis zu Rußland. Wenn die beiden Parteien getrennt blieben, so war wieder hauptsächlich der Umstand schuld daran, daß die Staatskrippe zu klein war, um alle jene fassen zu können, die durch das Parlament an sie zu gelangen suchten. Wieder verlor die parlamentarische Politik jeden prinzipiellen Charakter, wieder wurden die parlamentarischen Kämpfe reine Komödien, aufgeführt von Berufspolitikern und Strebern.

Die Wahlreform von 1867 änderte zunächst nicht viel daran.

Der wirtschaftliche Aufschwung hatte nicht bloß die Grundbesitzer, sondern sogar einen Teil der Arbeiterschaft mit dem Regime der Kapitalisten ausgesöhnt. Dieser Aufschwung hatte es den energischsten und bestsituierten Arbeiterschichten ermöglicht, bedeutende Verbesserungen ihrer Lage durch ihre Gewerkschaften zu erkämpfen. Da aber gleichzeitig die Profite enorm gewachsen waren, versöhnten sich die Kapitalisten mit den Siegen ihrer Arbeiter. Es bildete sich eine Arbeiteraristokratie, die an das Evangelium von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit glaubte. Nur ein Umstand störte noch diese Harmonie: die politische Rechtlosigkeit der Arbeiter.

Liberales wie Konservative hatten nicht mehr allzuviel dagegen einzuwenden, daß die Arbeiteraristokratie in die Reihe der politisch privilegierten Klassen aufsteige. Es war dies ein Mittel, sie von der Masse der Arbeiterschaft zu trennen. Daher erhielten nach mehreren mißglückten Anläufen die städtischen besser gestellten Arbeiter das Stimmrecht 1867 durch ein Gesetz, das in den städtischen Wahlkreisen jeden Vorstand einer besonderen Haushaltung stimmberechtigt machte. Die Zahl der Wähler wurde dadurch nahezu verdreifacht. Sie stieg von zirka einer Million auf drei Millionen, davon die Mehrzahl in den Städten. 1872 folgte ein Gesetz, das die geheime Stimmabgabe (ballot) einführte.

Aber die Diätenlosigkeit der Abgeordneten blieb und besteht heute noch ebenso wie die viel hinderlichere Bestimmung, daß die Kandidaten die oft sehr hohen Wahlkosten decken und eine entsprechende Geldsumme bei ihrer Aufstellung erlegen müssen.

Die letztere Bestimmung hat nicht gehindert, daß Arbeiter in das Parlament gelangt sind. Aber sie ließ vornehmlich solche Arbeiter hineinkommen, die sich der Gunst wohlhabender „Arbeiterfreunde“ erfreuten, welche die Wahlkosten für sie zahlten.*

Die mächtig aufblühenden Gewerkschaften waren zu Brutstätten eines engherzigen Kastengeistes und zünftiger Exklusivität geworden und hatten dadurch darauf hingewirkt, das allgemeine Klassenbewußtsein bei den Arbeiteraristokraten zu schwächen. Deren politische Loslösung von der Masse der Arbeiterbevölkerung, ihre Aufnahme unter die politisch privilegierten Klassen ertötete vollends bei ihnen das Klassenbewußtsein. Aus Vorkämpfern der tiefer stehenden Arbeiterschichten wurden sie zu ihren Unterdrückern.

Ohne Klassenbewußtsein, ohne Zusammenfassung zu einer selbständigen, geschlossenen politischen Organisation, zu einer Arbeiterpartei, bildeten diese ökonomisch so straff und umfassend organisierten Arbeiterschichten politisch ebenso eine zusammenhanglose Masse wie die bürgerlichen Mittelschichten. Ihr Eintreten in das Gebiet des Parlamentarismus änderte nichts an dessen Charakter. Er blieb eine Klassenvertretung der Bourgeoisie.

Indessen sollte dies parlamentarische Stilleben nicht allzu lange dauern. Die ökonomische Entwicklung schritt weiter und zerführte die Grundlagen der allgemeinen Harmonie zwischen Kapitalprofit, Grundrente und Arbeitslohn. Neben England erwuchsen nach und nach neue industrielle Nationen, die imstande waren, ihm auf dem Weltmarkt die Spitze zu bieten, so namentlich die Vereinigten Staaten seit dem Sezessionskrieg, und Deutschland seit dem Kriege gegen Frankreich. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wurde immer schärfer und schärfer; dazu gesellten sich noch verheerende Krisen, Geschäftsstockungen von einer Ausdehnung und Dauer, wie man sie vorher nicht gekannt. Die Kapitalprofite begannen knapper zu werden.

Gleichzeitig aber sanken auch Grundrenten und Löhne. Die Entwicklung des überseeischen Verkehrs brachte seit den sieb-

* Dank diesen Arbeiterfreunden ist die Opferwilligkeit der englischen Arbeiter, so hochentwickelt sie sich in ihren gewerkschaftlichen Kämpfen zeigt, in Beziehung auf politische Kämpfe sehr herabgedrückt worden und muß ihnen erst wieder eingepflanzt werden. Dies ist eines der Hindernisse einer selbständigen sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in England.

ziger Jahren billige überseeische Lebensmittel in immer größeren Massen auf den englischen Markt. Was die Grundbesitzer als eine Folge der Aufhebung der Kornzölle schon in den fünfziger Jahren erwartet hatten, trat nun von den siebziger Jahren an ein: eine stete Verringerung der Grundrenten, soweit sie aus landwirtschaftlicher Arbeit flossen. Von da an wurde der Wunsch nach Schutzzöllen in den Grundbesitzerkreisen wieder lebendig.

Aber nicht nur die Grundrenten sanken. Die langdauernden Geschäftsstockungen brachten die Löhne herunter. Auch wo es nicht zu direkten Lohnherabsetzungen kam, sanken die Jahreslöhne der Masse tatsächlich, da die Beschäftigung eine ungleichmäßige wurde und die Zahl der Tage im Jahre stieg, die ein Arbeiter im Durchschnitt feiern mußte. Die Gewerkschaften, die von den fünfziger bis in den Anfang der siebziger Jahre glänzende Siege erfochten hatten, kamen nun oft an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, erwiesen sich oft außerstande, den Druck auf die Löhne zu vermindern und die Arbeitslosen genügend zu unterstützen. Die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit wurden immer zahlreicher, immer erbitterter. In den alten, zünftigen Gewerkschaften begann hier und da ein neuer, kapitalistenfeindlicher Geist sich zu regen, und neben ihnen begann eine neue Arbeiterbewegung zu erwachsen mit neuen Anforderungen an Staat und Gesellschaft.

Unter diesen veränderten Umständen spaltete sich die Bourgeoisie in zwei Lager. Der eine Teil hielt die Arbeiterklasse für den gefährlicheren Feind und schloß sich aus Angst vor ihr um so fester an die Grundbesitzer an. Sie besürchteten von diesen nichts für die Industrie. Die einsichtigeren Mitglieder des englischen Grundbesitzes wissen zu gut, daß Englands Existenz heute in erster Linie von dem Gedeihen seiner Industrie, nicht seiner Landwirtschaft abhängt. Und im allgemeinen sind die Großgrundbesitzer auch persönlich an der Entwicklung der Industrie, das heißt am Kapitalprofit interessiert. Die konservative Partei, in den dreißiger und vierziger Jahren noch eine reine Grundbesitzerpartei, welche die Arbeiter gegen die Fabrikanten ausspielte, war in den sechziger Jahren eine von zwei kapitalistischen Parteien geworden, welche ebenso wie ihre Rivalin, die liberale, mit der Arbeiteraristokratie kokettierte: seit dem Ende der siebziger Jahre wird sie immer mehr die Partei der Be-

sitzenden überhaupt, im Gegensatz zur Arbeiterklasse. Sie erlaubt hier und da einzelnen ihrer Mitglieder, in demagogischer Arbeiterfreundlichkeit zu machen, sie widersezt sich aber entschieden jedem praktischen Schritte im Interesse der Arbeiterklasse.

Ein anderer Teil der Bourgeoisie, namentlich derjenige, der die radikalen Traditionen aus der Zeit des Kampfes um die erste Wahlreform bewahrt hat, wo der Grundbesitz als der Hauptfeind des Bürgertums galt, gegen den Kapitalisten, Kleinbürger und Arbeiter fest zusammenstehen müßten — dieser Teil der Bourgeoisie begann ebenso wie der andere Teil, der „konservativ“ geworden war, die Arbeitermassen zu fürchten. Aber diese Bourgeois, die „Radikalen“, sagten sich, daß die Zusammenschließung der Besitzenden zu einer „reaktionären Masse“ das beste Mittel sei, das Verhängnis heraufzubeschwören, das man bannen wolle. Die Arbeiterschaft würde dadurch förmlich gedrängt, sich von den besitzenden Klassen loszureißen und eine besondere Partei im Gegensatz zu diesen zu begründen, welche bald unwiderstehlich wäre. Das einzige Mittel, die Arbeiterklasse dem bürgerlichen Interesse dienstbar zu erhalten, bestehe darin, daß das Bürgertum sich in dem Kampfe um bessere Lebensbedingungen an ihre Spitze stelle und ihr Konzessionen verschaffe, Konzessionen vor allem auf Kosten der Grundbesitzer, derjenigen Klasse, der gegenüber Kapitalisten und Proletarier gemeinsame Interessen haben. Was die Konservativen in den dreißiger und vierziger Jahren gewesen waren, wurde jetzt die liberale Partei: die Partei der Arbeiterfreunde und Philanthropen. Die Rollen waren vertauscht.

So bildeten sich unter dem Einfluß der ökonomischen Entwicklung im Rahmen und unter dem Namen der alten Parteien zwei neue Parteien. Das Parlament hörte wieder auf, bloß ein Schauplatz für die Intrigen von Strebern und Kombianten zu sein, es begann wieder den Schauplatz ernstlicher Kämpfe zu bilden, den Schauplatz von Klassenkämpfen, von Kämpfen grundsätzlich verschiedener Parteien.

Das erste wichtige Ergebnis dieser Entwicklung der Parteien war die Wahlreform, die in den Jahren 1884 und 1885 zum Gesetz wurde.

Um den Einfluß der Grundbesitzer in den ländlichen Wahlkreisen zu brechen, verließ die liberale Partei durch diese Wahl-

reform das Wahlrecht den Landarbeitern. Das Hausstimmrecht, das bis dahin bloß für die städtischen Wahlkreise galt, wurde nun auch auf die Landkreise, die Grafschaften, ausgedehnt.

Auch jetzt ist das Stimmrecht weit davon entfernt, ein allgemeines zu sein. Mieter oder Besitzer einer Wohnung (deren Ertragswert wenigstens 200 Mark im Jahre) erhalten das Wahlrecht nur dann, wenn sie die Wohnung seit mindestens einem Jahre innehaben; die Mieter werden nicht von selbst in die Wahlliste eingetragen, sondern sie müssen sich dazu melden. Andererseits besitzen die Wohlhabenden ein Pluralstimmrecht, da man in jedem Wahlkreis das Stimmrecht hat, in dem man eine Wohnung besitzt oder sonstwie die erforderlichen Bedingungen des Wahlrechtes erfüllt. Also ein Kaufmann, der in der City von London ein Bureau hat und in einem Vorort ein Wohnhaus, verfügt über zwei Stimmen. Besitzt er daneben noch ein Bergwerk mit Wohnhaus in Wales und eine Villa an der Seeküste, so stehen ihm vier Stimmen zu. Dabei finden die Wahlen in den verschiedenen Wahlkreisen an verschiedenen Tagen statt, so daß dies Pluralwahlrecht auch ausgeübt werden kann.

Trotz des Pluralwahlrechtes ist die Zahl der Wahlberechtigten in Großbritannien und Irland im Verhältnis zur Bevölkerung geringer als in Deutschland. Zum deutschen Reichstag waren 1907 22 Prozent der Bevölkerung wahlberechtigt, zum englischen Unterhaus 1906 nur etwas über 16 Prozent.

Zunächst freilich war dies Wahlgesetz ein Fortschritt. Bis 1884 hatten nur 10 Prozent das Wahlrecht besessen.

Die Liberalen hofften, durch das erweiterte Wahlrecht ihre Herrschaft für lange hinaus zu befestigen. Aber sie hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Ihre Rechnung wäre nur dann richtig gewesen, wenn ihr Anhang in den bürgerlichen Kreisen sich gleich geblieben wäre. Aber sie können der Arbeiterklasse keine Konzession machen, ohne sich eine Reihe bürgerlicher Elemente zu entfremden. Das Schwinden ihres bürgerlichen Anhanges macht sie aber wieder um so abhängiger von den Arbeitern. Sie müssen diesen weitere Konzessionen machen, um ihren Anhang aus Arbeiterkreisen zu vermehren oder mindestens festzuhalten.

Wurden die Konservativen zur Partei der Besitzenden, so treibt die liberale Partei einem Zustand entgegen, in dem sie ihre Stütze schließlich nur noch in der Arbeiterklasse und der „neuen Mittelklasse“, den Angestellten und Intellektuellen, findet.

Aber die bürgerliche Arbeiterfreundlichkeit Englands kann sich nicht mehr auf das Programm beschränken: Sozialreform einzig auf Kosten des Grundbesitzes. Die ökonomische Entwicklung hat die Massen der unterhalb der Arbeiteraristokratie stehenden Arbeiterschichten aufgewühlt, die Wahlreform von 1885 hat einem großen Teile derselben das Wahlrecht verliehen. Sie werden ein politischer Faktor. Diese Schichten sind jedoch noch nicht völlig infiziert vom bürgerlichen Radikalismus; ihre soziale Stellung und die historische Situation machen sie dem modernen Sozialismus viel zugänglicher als die Arbeiteraristokratie, die übrigens auch in demselben Maße, in dem sie langsam zerbröckelt, ihre Abneigung gegen den Sozialismus verliert.

Diese Schichten stehen der ganzen kapitalistischen Gesellschaft feindlich gegenüber. Und sie verlangen eine direkte Besserung ihrer sozialen Stellung, eine direkte Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Im Beginn der achtziger Jahre legten die englischen Arbeiter noch das Hauptgewicht auf die Bodenreform. Henry George war der Held des Tages. Später wurde der Achtstundentag die Losung, heute ist es das Recht auf Arbeit, der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Immer schwerer wird es den Liberalen, die Arbeiter an sich zu fesseln. Bereits hat sich eine unabhängige Arbeiterpartei gebildet, in der freilich das liberale Denken noch stark vorherrscht, die sich noch vielfach von den Liberalen gängeln läßt, deren Kraft und Selbständigkeit aber aus jedem Zaudern, jedem Widerstreben der liberalen Partei gegenüber dem Proletariat neue Nahrung ziehen muß, und die in dem Moment an deren Stelle treten würde, in dem die Liberalen den Arbeitern zurufen wollten: Bis hierher und nicht weiter.

Nur die verzweifeltste Demagogie der Liberalen kann noch eine Zeitlang die Arbeiterpartei irreführen und lahmlegen und das liberale Regime über Wasser halten. Durch revolutionäres Gebaren gegenüber dem Oberhaus suchen sie die Arbeiter in ihrem Gefolge zu erhalten — die Konservativen wieder suchen sie an

äußerlichem Radikalismus zu überbieten. Sie haben im letzten Wahlkampf die Forderung des Referendums in die Massen geworfen. Aber Liberale wie Konservative hüten sich, irgend eine Maßregel zu treffen, die das Unterhaus demokratisieren, dem Proletariat dort stärkere Vertretung verschaffen würde. Tatsächlich ist das Wahlrecht dem Proletariat noch sehr ungünstig. Es ist nicht nur ein Pluralwahlrecht und schließt Millionen von Arbeitern vom Wahlrecht aus, es kennt auch keine Stichwahlen, wodurch das Aufkommen neuer Parteien neben den beiden alten ungemein erschwert wird. Und die Zahlung der Wahlkosten durch die Kandidaten macht es einer proletarischen Partei von vornherein schwer, in den Wahlkampf überhaupt einzutreten. Diese Bestimmungen zu beseitigen, das wäre zunächst viel wichtiger als das Referendum oder eine bloße Reformierung des Hauses der Lords.

Aber Liberale wie Konservative fürchten heute in gleicher Weise das Proletariat. Sie werden das Wahlrecht nicht mehr freiwillig zu seinen Gunsten erweitern. Mit dem vollständigen demokratischen Wahlrecht wird es aber auch die politische Macht erobern, den Parteien der Liberalen und Konservativen den Todesstoß versetzen.

Gerade im Vaterland des Parlamentarismus zeigt die Entwicklung der Parteiverhältnisse, wie unrichtig die Behauptung ist, der Parlamentarismus diene ausschließlich der Kapitalistenklasse. Wir haben gesehen, daß je nach der Höhe der ökonomischen Entwicklung und nach der Art des Wahlrechtes das Repräsentativsystem den verschiedensten Klasseninteressen gedient und die verschiedensten Charakterformen angenommen hat.

Nachdem das englische Unterhaus über anderthalb Jahrhunderte lang ein Werkzeug der Diktatur der Aristokratie gewesen ist, wurde es für ein halbes Jahrhundert ein Werkzeug der Diktatur der industriellen Kapitalisten. Aber bereits haben diese ihre Alleinherrschaft verloren, bereits ist das Proletariat imstande, die innere Politik des Landes zu seinen Gunsten zu beeinflussen im Parlament und durch das Parlament, und die Arbeiterklasse braucht nur noch sich innerlich freizumachen vom liberalen Denken, um das englische allmächtige Parlament in ein Werkzeug der Diktatur des Proletariats zu verwandeln.

Der Parlamentarismus und die arbeitenden Klassen.

Wenn wir behaupten, daß Parlamentarismus und Parlamentarismus zweierlei sei, daß die Form des Parlamentarismus eine Waffe ist, die den verschiedensten Parteien und Klassen dienen kann und gebient hat, so wollen wir damit doch nicht sagen, daß nicht das Wesen des Parlamentarismus bestimmte Bevölkerungsschichten begünstigt, andere benachteiligt.

Wir haben gesehen, daß ein Parlament Funktionen zu erfüllen hat, die nicht ganz einfach sind. Wie bei der heutigen Arbeitsteilung jedes Amt, erfordert auch das eines Parlamentariers besondere Kenntnisse und Fertigkeiten; es erfordert Redegewandtheit, einen weiteren Gesichtskreis, der imstande ist, Verhältnisse von allgemeiner nationaler und internationaler Bedeutung zu erfassen; es erfordert endlich ein gewisses Maß juristischer, ökonomischer und historischer Bildung — wenigstens bei allen jenen Parlamentariern, die mehr sein wollen oder müssen als bloßes Stimmvieh.

Die Parlamentarier rekrutieren sich daher vornehmlich aus jenen Klassen, deren Berufstätigkeit die Erlangung der eben erwähnten Vorbedingungen von selbst mit sich bringt, wie Advokaten, Professoren, Journalisten, Beamten u. v., oder aus Klassen, denen genügend Muße zu Gebote steht, so daß ihre Mitglieder, wenn sie wollen, die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignen können, Großkapitalisten, Großgrundbesitzer und dergleichen. Insofern hatte also die Anschauung eine gewisse Berechtigung, daß der Parlamentarismus nur eine Vertretung der Bourgeoisie, dies Wort im weitesten Sinne genommen, bedeute.

Sie hatte eine gewisse Berechtigung damals, als Rittinghausen seine Idee der direkten Gesetzgebung durch das Volk faßte. Sie hat sie nicht mehr heute. Denn zwischen damals und heute liegt eine Periode des gewaltigsten Aufschwunges des Proletariats.

Wie bei den Kleinbürgern und Kleinbauern fehlten ursprünglich auch bei den Proletariern alle Vorbedingungen, um Parlamentarier aus ihren Reihen hervorgehen zu lassen. Aber das ändert sich im Laufe der Arbeiterbewegung.

Wir haben gesehen, wie die einzelnen Dorfgemeinden und die Kleinstädte durch die ökonomischen Verhältnisse voneinander isoliert wurden. Jede bildete ein Gemeinwesen für sich. Diese Isolierung dauert zum großen Teile fort. Wohl hat die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise und des kapitalistischen Staates, haben namentlich Militarismus, Staatssteuern, Eisenbahnen und Zeitungen auch auf dem flachen Lande und in den Kleinstädten ein nationales Bewußtsein und Interesse für die Staatsangelegenheiten erweckt. Aber dennoch überwiegen immer noch die lokalen Momente im öffentlichen Leben der Dorfgemeinden und Kleinstädte; nur bei besonders aufregenden Momenten, allgemeinen Wahlen, dem Ausbruch eines Krieges und dergleichen, entwickelt sich auch dort ein regeres politisches Leben, ein Zusammenschluß zu Parteien, ein Anschließen an die eine oder die andere der großen staatlichen Parteien. Aber zu einer dauernden praktischen Teilnahme an der Politik außerhalb dieser Momente, zu einer steten Tätigkeit in dauernden politischen Organisationen kommt es da selten. In ruhigen Zeiten beschränkt sich im Dorfe und in der Kleinstadt die Politik auf das Kannegießern im Wirtshaus.

Besser steht es mit den Kleinbürgern der Großstädte. Sie sind mitten im Strome der großen politischen Kämpfe, sie können sich deren Einwirkungen nicht entziehen und werden zu steter Anteilnahme an der Staatspolitik getrieben. Indes auch sie schließen sich schwer zu dauernden politischen Organisationen zusammen. Denn auch sie werden voneinander isoliert, und zwar durch die Arbeit. Jeder arbeitet für sich allein in einem Zwergebetrieb. Aber sie arbeiten nicht bloß nicht miteinander, sondern auch gegeneinander; die Konkurrenz drängt jeden, auf Kosten seiner Genossen vorwärts zu kommen.

Und überall, in Stadt und Land, bestehen unter den Kleinbesitzern unzählige Abstufungen des Besitzes und Einkommens; der Wohlhabendere steht mit Verachtung auf den minder gut Situierten herab, dieser mit Neid zu jenem empor. Alles das stellt einer Zusammenfassung des gesamten Kleinbürger- oder Bauerntums zu einer geschlossenen größeren Organisation bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Diese Klassen kommen nicht leicht über kleine zünftlerische oder lokale Vereinigungen zu Augenblickszwecken hinaus.

Die Lohnarbeiter dagegen drängt die Industrie in wenigen Zentren zu vielen Tausenden zusammen, wo sie miteinander unter den gleichen Bedingungen arbeiten. Die weitaus meisten können ihre Lage nicht verbessern auf Kosten ihrer Kameraden, sondern nur im Verein mit ihnen. Wirken die Arbeitsbedingungen der Bauern und Handwerker ihrer Organisierung entgegen, so drängen die Arbeitsbedingungen der Lohnarbeiter diese geradezu dahin, sich in großen Massen zusammenzuschließen. Daher der Gegensatz, auf den wir schon einigemal in dieser Schrift aufmerksam gemacht haben, zwischen der Zusammenhanglosigkeit der Bauern und Kleinbürger, die schwer überwunden wird, und der straffen Organisation, dem Solidaritätsgefühl und der Disziplin der Lohnarbeiter.

Das Wirken in diesen Organisationen erzeugt aber natur- und notwendig gerade jene Eigenschaften, deren der Parlamentarier bedarf: Redegewandtheit, einen weiteren Blick, Verständnis für Organisations- und Verwaltungsfragen und — juristische Bildung. Diese letztere Eigenschaft verdanken die in ihren Organisationen wirksamen Arbeiter den Behörden, die überall den Zusammenschluß der Arbeiter feindlich ansehen und überall alles aufbieten, was der Buchstabe des Gesetzes gestattet — oft auch nicht gestattet —, um die Arbeiterorganisationen zu hindern und zu unterdrücken. Da wird den Arbeitern am deutlichsten vor Augen geführt, daß es sich bei einem Gesetz nicht nur um sein Prinzip, sondern auch um seinen Wortlaut handelt; da lernen sie alle Schliche und Pfiffe der Juristerei kennen; da werden sie getrieben, die Gesetze und ihren Geist zu studieren, sowohl um jedes bißchen Recht, das diese für sie enthalten, auszunutzen, als auch um jede Ungefährlichkeit, die man ihnen zufügen will, zurückweisen zu können.

Aber die Klassenlage des Proletariats erlaubt ihm, nicht bloß parlamentarische Fertigkeiten, sondern auch eine allgemeine politische Bildung viel leichter zu erlangen als der Kleinbürger und namentlich der Bauer. Dieser ist an die Scholle gefesselt, er kennt die Welt außerhalb seiner nächsten Umgebung nicht. Der Lohnarbeiter ist losgelöst von der Scholle; er wandert, lernt fremde Länder kennen, und auch wenn er in der Heimat bleibt, arbeitet er mit Fremden zusammen. Schon das erweitert seinen Blick, befreit ihn von vielen Vorurteilen, bringt ihm wichtige

Kenntnisse bei. Aber noch wichtiger ist ein anderer Umstand. Der Handwerker wie der Bauer ist nicht bloß Arbeiter, er ist auch Kaufmann. Wenn er Feierabend macht, so beginnt er noch nicht ein freier Mensch zu sein: sein Geschäft hält ihn auch dann noch fest; das bißchen Gehirnenergie, das ihm von der Arbeit noch geblieben, muß er jetzt zu sorgenden Berechnungen und Überlegungen verwenden, und zwar um so mehr, je schlechter es ihm geht.

Der Lohnarbeiter — namentlich der männliche — ist nach getaner Arbeit ein freier Mensch, seine Gedanken gehören der ganzen Welt. Und je besser er seine Solidarität mit seinen Genossen erkannt hat, je mehr er einsieht, daß er seine Lage als einzelner nicht verbessern kann, um so leichter wird sein Interesse rege für Fragen, die seine ganze Klasse und deren Stellung in der Gesellschaft betreffen.

Es ist eine Tatsache, die auch von bürgerlichen Schriftstellern anerkannt wird, daß allgemeine politische, namentlich aber ökonomische Bildung in den Kreisen der Arbeiter viel verbreiteter ist als nicht nur in den Kreisen der Kleinbürger und Bauern, sondern auch in den Kreisen der Bourgeoisie.

So bildet die Arbeiterbewegung Redner und Politiker heran, die wohl imstande sind, den bürgerlichen Parlamentariern die Spitze zu bieten und nicht bloß die besonderen Arbeiterinteressen, sondern auch die allgemeinen Interessen der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung zur Geltung zu bringen. Das kämpfende Proletariat tritt in die Reihe jener Klassen ein, aus denen sich die Parlamentarier rekrutieren. Wo es eine entwickelte Arbeiterbewegung gibt, hört — bei allgemeinem Wahlrecht — die praktische Teilnahme an der parlamentarischen Arbeit auf, ein Monopol der Besitzenden zu sein.

Aber das kämpfende Proletariat erzeugt nicht bloß Parlamentarier, es weiß diese auch unter seiner Kontrolle zu halten. Und das ist noch wichtiger als das erstere. Nichts irriger als die Anschauung, im Parlament könnten die Interessen bestimmter Volksschichten nur durch Mitglieder derselben vertreten werden, und diese Art der Vertretung sichere die vollste Wahrung der in Frage stehenden Interessen. Gar mancher aus bürgerlichen Kreisen stammende Politiker zählt zu den besten Vorkämpfern der Arbeiterklasse; und mancher Arbeiter hat seine Klasse ver-

raten. Eine Klasse ist nur dann sicher, daß ihre Interessen im Parlament von ihren Vertretern stets in der entschiedensten und augenscheinlich zweckmäßigsten Weise gewahrt werden, wenn sie sich nicht damit begnügt, sie ins Parlament zu wählen, sondern ihre parlamentarische Tätigkeit stets überwacht und beeinflusst.

Die Kleinbürger und Kleinbauern vermögen das nicht leicht. Wo sie die Masse der Wähler bilden, werden sie daher auch meist betrogen, und zwar um so mehr, je mächtiger das Parlament ist.

Der heutige Staat ist, trotz allen Manchestermännern, ein ungeheurer wirtschaftlicher Betrieb, und sein Einfluß auf das ganze wirtschaftliche Leben der Nation ist heute bereits ein unermesslicher. In einem zentralisierten, parlamentarisch regierten Staate liegt diese ganze wirtschaftliche Macht, die Entscheidung nicht bloß über Klasseninteressen, sondern auch direkt über viele Tausende von Privatinteressen zum großen Teil in den Händen der Parlamentarier. Welche Versuche an diese heranzutreten und wie wenige imstande sind, ihnen zu widerstehen, in einer Gesellschaft, in der das „Reichert euch“ die allgemeine Losung ist, in der Reichtum jede Niederträchtigkeit vergessen macht, liegt klar zutage.*

Aber auch wenn diese persönliche Korruption nicht eintrat, würden Bauern und Kleinbürger von ihren parlamentarischen Vertretern bisher in der Regel betrogen. Denn außerstande, besondere feste Parteien zu bilden, haben diese Klassen sich bisher stets an irgendeine Fraktion der Besitzenden angelehnt, an die Kapitalisten oder die Großgrundbesitzer. Sie entnahmen ihnen sowie der Geistlichkeit nicht nur ihre Vertreter, sondern stellten den letzteren auch die Aufgabe, die Interessen der Kleinen und die der großen Besitzer gleichzeitig zu wahren. Daß dies unmöglich war und daß bei einem eintretenden Zwiespalt zwischen den beiderseitigen Interessen die aus den wohlhabenden Klassen

* Absolutistische Gegner des Parlamentarismus weisen gern auf die Korruption hin, die er mit sich bringt. Sie vergessen, daß durch Aufhebung des Parlamentarismus die korumpierenden Einwirkungen des Kapitalismus auf den Staat nicht beseitigt werden. Der Schwerpunkt der Korruption wird dann nur aus dem Parlament in die Bürokratie getragen, und sie wuchert dort um so lustiger, denn dort ist sie in ganz anderer Weise als im Parlament vor Bloßlegung gesichert — solange nicht das ganze System zusammenbricht. Siehe Rußland.

stammenden und unter der steten Beeinflussung derselben stehenden Abgeordneten sich für diese entschieden, ist natürlich.

Endlich kommt noch in Betracht, daß Bauernschaft und Kleinbürgertum untergehende Klassen sind, deren Klasseninteressen oft in Gegensatz treten zu dem Gange der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung. Gerade vom Standpunkt der bestehenden Klassen aus mußten Bauern und Kleinbürger in vielen Fällen zu Forderungen gelangen, die sich als undurchführbar erwiesen.

Die auf dem Standpunkt der Besitzenden stehenden Parlamentarier, die von Bauern und Kleinbürgern zu Vertretern ihrer Klasseninteressen gewählt werden, können daher für ihre Wähler fast nichts leisten, selbst wenn es ihnen gelingt, ihre persönliche Ehrenhaftigkeit und ihre politische Prinzipientreue zu bewahren.

Wie den Kleinbürgern und Bauern geht es auch den Lohnarbeitern überall dort, wo sie noch nicht dazu gelangt sind, eine besondere politische Partei zu bilden.

Aber der Klassenkampf führt überall früher oder später zu dieser Parteibildung. Wie die Arbeiter durch ihre Lebensbedingungen gedrängt werden, sich in mächtigen ökonomischen Organisationen nach Berufen zusammenzuschließen, so werden sie schließlich auch gedrängt, die beruflichen Schranken zu überschreiten und eine politische Organisation zu schaffen, welche die ganze Klasse im ganzen Staate umfassen soll. Und ebenso notwendig in den Verhältnissen begründet wie die Bildung einer selbständigen politischen Arbeiterpartei ist es, daß sie früher oder später einen revolutionären Charakter annimmt — wo sie ihn nicht schon von vornherein hat —, daß sie zur Sozialdemokratie wird.

Dieselbe Geschlossenheit, dieselbe Disziplin, dieselbe „Tyrannei“, welche die ökonomischen Arbeiterorganisationen auszeichnet, ist auch den Arbeiterparteien eigen. Und diese Disziplin gilt nicht bloß für die Masse, sie gilt auch für diejenigen, die sie der Öffentlichkeit gegenüber vertreten, für ihre Führer. Keiner derselben kann, in welcher Stellung er auch sei, eine politische Aktion unternehmen gegen den Willen oder auch nur ohne die Zustimmung seiner Genossen. Der sozialdemokratische Abgeordnete ist als solcher kein freier Mann — so lästerlich das klingen mag —, sondern bloß der Beauftragte seiner Partei. Treten seine Anschauungen in Widerspruch zu den ihren, dann muß er aufhören, ihr Vertreter zu sein.

Rittingshausen und Lothar Bucher beklagen es beide, daß der heutige Parlamentarier nicht mehr der Mandatar seiner Wähler in dem Sinne ist, in dem es ein (gewähltes) Mitglied der landständischen Versammlungen am Ausgang des Mittelalters war. Die gebundenen Mandate in der alten Weise wiederherzustellen ist unmöglich. Es widerspräche dem Wesen des modernen Staates, der dadurch in einen bloßen Bund mehr oder weniger souveräner kleiner Gemeinwesen (Wahlkreise) aufgelöst würde.

Der heutige Parlamentsabgeordnete ist Mandatar in einem anderen Sinne: er ist nicht Mandatar seines Wahlkreises, aber er ist, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich Mandatar seiner Partei. Jedoch bei keiner der Parteien ist er das in so hohem Maße wie bei der Sozialdemokratie. Und während die Parteidisziplin bei den bürgerlichen Parteien in Wirklichkeit die Disziplin kleiner Cliquen ist, die über den zusammenhanglosen Wählermassen stehen, ist sie bei der Sozialdemokratie die Disziplin einer Organisation, welche die gesamte Masse des kämpfenden intelligenten Proletariats umfaßt und welche sich immer mehr und mehr über die gesamten arbeitenden Klassen ausdehnt.

So wird der sozialdemokratische Abgeordnete wieder, was der gewählte landständische Abgeordnete vor einigen Jahrhunderten war, ein Mandatar des Volkes; aber nicht der Mandatar der Bevölkerung einer kleinen Gemeinde, sondern der Mandatar einer Partei, die sich über den Bereich des ganzen Staates erstreckt und das gesamte arbeitende Volk des Staates zu umfassen strebt.

Wo das Proletariat sich in einer besonderen, selbstbewußten Partei organisiert und als solche an den Kämpfen um das Parlament und im Parlament teilnimmt, da hört es auf, zu den Klassen zu gehören, die erwarten müssen, von ihren parlamentarischen Vertretern bei allen wichtigen Gelegenheiten veraten und betrogen zu werden. Wie in der Presse findet auch im Parlament die Korruption einen festen Damm in der Organisation und Disziplin des kämpfenden Proletariats. Es gibt keine Partei, die ihre Abgeordneten so sehr in ihrer Hand hätte, die so sicher auf sie zählen dürfte wie die sozialdemokratische.

Aber, wendet der Gegner des Parlamentarismus ein, das mag alles richtig sein. In einem Punkte jedoch wird das Proletariat

gegenüber den bestehenden Klassen immer benachteiligt sein müssen: Vermöge seiner ökonomischen Abhängigkeit wird es nie in der heutigen Gesellschaft dahin gelangen können, seine Vertreter vollkommen frei zu wählen. Laufende und aber Laufende werden bei jeder Wahl durch die verschiedensten Mittel der Beeinflussung, Bestechung, Einschüchterung, direkten Zwang usw. dahin getrieben, nicht nur ihre Stimme dem besten Vertreter ihrer Interessen zu verweigern, sondern sie sogar für ihren Gegner abzugeben. Unter der Herrschaft der kapitalistischen Produktionsweise sei es daher ein Unding, von der Teilnahme der Proletarier an den Parlamentswahlen irgendeine erhebliche Wirkung zu erwarten.*

Es fällt uns natürlich nicht ein, leugnen zu wollen, daß die ökonomische Abhängigkeit der Arbeiter sie bei ihren Wahlkämpfen sehr hemmt und es ihnen unmöglich macht, ihre volle Kraft zu entfalten. Aber wir bestreiten ganz entschieden, daß dieser Nachteil bloß den Wahlkämpfen innewohne. Welchen Weg das Proletariat immer einschlagen möge, um seine Lage zu verbessern und zu größerer Macht in der Gesellschaft zu gelangen, auf jedem werden Kapital und Staat ihm entgegenreten und alle Mittel ihrer überlegenen Macht anwenden, um seinen Fortschritt zu hemmen.

Glauben die Anhänger Rittingshausens, eine Volksabstimmung über einen Gesetzesentwurf könne weniger beeinflusst werden als eine Abgeordnetenwahl? Oder, um eine ganz unpolitische Betätigung der Arbeiterklasse zu betrachten, wird die Gewerkschaftsbewegung nicht an allen Ecken und Enden durch Maßregelungen, schwarze Listen usw. in ihrer Entwicklung gehemmt und gehindert?

* Je länger der Parlamentarismus in einem Lande dauert, meinte Rittingshausen noch 1869, desto mehr werde er „wachsende Entmutigung und berechnende Vorsicht in die Reihen der Demokraten tragen“. „Unter der Herrschaft eines und desselben Wahlgesezes muß jede neue gesetzgebende Versammlung schlechter als die vorhergehende sein.“ „Der einzelne Arbeiter weiß, daß sein Votum für diesen oder jenen Kandidaten, daß selbst die Wahl desselben kaum einen Einfluß auf die Stärke der Volkspartei in der Versammlung hat; daß aber die Nachteile, welche — dank der politischen Polizei und der seiner Arbeitgeber oder der Kirche — für ihn selbst aus seinem Votum entspringen können, keineswegs im Verhältnis zu dem Vorteil stehen, den er durch eine gute Wahl in seinem Bezirke für seine Partei erzielen kann. Er enthält sich folglich der Abstimmung, besonders in den kleinen Städten, wo die Autorität alle scharf überwacht, jeden Wähler kennt und im Bereich ihres Armes weiß.“ (Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativsystems, S. 23.)

Wäre also der in Rede stehende Einwand gegen den Parlamentarismus gerechtfertigt, dann bedeutete das ein Todesurteil über die Arbeiterbewegung überhaupt — oder wenigstens über jede wirksame Form derselben.

Man kann aber nicht behaupten, daß die Arbeiter bei den Wahlen in die Repräsentativkörper einem größeren Druck ausgesetzt wären als bei ihren sonstigen Betätigungen im Klassenkampf. Im Gegenteil. Wenigstens für den entscheidenden Akt im Wahlkampf, für die Abstimmung, kann man den Druck so gut wie völlig beseitigen durch die geheime Abstimmung, die ja in fast allen parlamentarischen Ländern, wenn auch nicht in allen in einer vollkommen wirksamen Form, bereits besteht. Die geheime Abstimmung macht den Arbeiter unabhängiger bei der Wahl als bei jeder anderen Form des Klassenkampfes. Selbst in Deutschland, dessen Wahlverfahren in bezug auf die Wahrung des Geheimnisses der Abstimmung weit weniger wirksam ist als zum Beispiel das englische, sind viele Umstände, für einen Sozialdemokraten zu stimmen, die es nicht wagen dürften, einer Gewerkschaft beizutreten oder auch nur ein sozialdemokratisches Blatt zu halten.*

Kurz, von welcher Seite wir auch das Repräsentativsystem betrachten, wir können nicht finden, daß es das Proletariat in einer Weise benachteiligt, die ihm Ursache gäbe, sich vom Parlament fernzuhalten, welches einmal den Schwerpunkt unseres politischen Lebens bildet und in der heutigen Gesellschaft notwendigerweise bilden muß. Die Bourgeoisie ist denn auch heute durchaus nicht mehr der Ansicht Rittinghausens und seiner Jünger, daß das Repräsentativsystem an sich in jeder Form, auch der demokratischen, ihr die Herrschaft sichere.

Damals, als Rittinghausen seine Idee der direkten Gesetzgebung faßte, auch noch später, als Bismarck sich zum allge-

* Ein Zeichen der Verständnislosigkeit Dückers für die proletarische Seite des Parlamentarismus ist seine Geringschätzung der geheimen Abstimmung: „Die Wähler, die nur im Geheim für ihren Kandidaten stimmen wollen, tun ihm damit zu wissen, daß sie ihn in einen Kampf schicken, aber in dem Kampfe nicht unterstützen können,“ meint er (Der Parlamentarismus, S. 110). Er vergißt, daß die Proletarier vereinzelt nichts sind, vereinigt alles. An die Wahlurne tritt der Proletarier als einzelner heran, aber hinter den parlamentarischen Vertretern des Proletariats steht nicht ein Haufe hangelloser Individuen, sondern eine wohlorganisierte, kompakte Masse.

meinen Wahlrecht verstand (bei der Gründung des Norddeutschen Bundes, 1867), konnte sie noch dieses für ungefährlich halten. Der einzige europäische Großstaat, der damals Erfahrungen mit dem allgemeinen Stimmrecht aufweisen konnte, war Frankreich, und diese Erfahrungen waren höchst beruhigende. Das ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Wähler Frankreichs sich damals in der überwiegenden Mehrheit aus Bauern zusammensetzten. Die Arbeiter waren zersplittert, durch den Junkerkampf für längere Zeit niedergeschlagen und entmutigt. Ein Teil von ihnen verachtete das Stimmrecht, weil er, befangen in den jakobinischen Traditionen, glaubte, durch revolutionäre Straßenaktionen viel leichter in den Besitz der politischen Gewalt gelangen zu können als durch den Stimmszettel, und weil er meinte, der Gebrauch dieses schließe jene aus oder beeinträchtige sie doch; ein anderer Teil verwarf den politischen Kampf überhaupt, wollte durch ausschließlich ökonomische Mittel die alte Gesellschaft aus den Angeln heben. Diejenigen Arbeiter endlich, die am allgemeinen Stimmrecht festhielten, befanden sich zum weitaus größten Teil im Gefolge der bürgerlichen Demokratie. Eine besondere Arbeiterpartei, die das Stimmrecht bewußt und planmäßig als Waffe im Emanzipationskampf des Proletariats benutzte hätte, gab es in Frankreich nicht, und demnach konnte dies Stimmrecht auch nicht seine den Charakter des Parlamentarismus umwälzende Wirkung entwickeln.*

* Die Niederlage der Kommune von Paris machte für längere Zeit überhaupt jeder Arbeiterbewegung in Frankreich ein Ende. Eine organisierte sozialdemokratische Arbeiterpartei, gleich der deutschen, gibt es in Frankreich erst seit 1879, seit dem Marzeller Kongreß. Der Kongreß zu Havre 1880 nahm dann das Minimumprogramm an, das Marx und Engels im Verein mit Guesde und Lafargue ausgearbeitet hatten und das erklärt, daß die gesetzliche Umgestaltung „mit allen dem Proletariat zu Gebot stehenden Mitteln angestrebt werden muß, inbegriffen das allgemeine Stimmrecht, das so aus einem Mittel der Brellerei, das es bisher gewesen, zu einem Mittel der Emanzipation wird“. Aber Spaltungen und innere Kämpfe, die mit der Entwicklung jeder jungen Organisation verbunden sind, die auch der deutschen Sozialdemokratie im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens nicht erspart blieben, hinderten den Aufschwung der französischen Sozialdemokratie so sehr, daß sie erst 1889 mit einzigem Erfolg in den Wahlkampf eintreten konnte. Erst seitdem konnte in dem Lande, welches das allgemeine Wahlrecht mit kurzer Unterbrechung seit 1848 besitzt, die Beteiligung des selbständigen kämpfenden Proletariats am Parlamentarismus anfangen, dessen Charakter zu beeinflussen.

Der bonapartistische Scheinparlamentarismus war aber auch nicht danach angetan, die Arbeiter besonders zu interessieren. Gegenüber dem gesetzgebenden Körper des französischen Kaiserreichs, namentlich seiner ersten Zeit, erscheinen sogar die Befugnisse des deutschen Reichstags respektabel.*

Die Erfahrungen, die das zweite französische Kaiserreich mit dem allgemeinen Stimmrecht machte, brauchten also 1867 weder Bismarck noch Disraeli vor einer Ausdehnung des Wahlrechts abzuschrecken. Sie machten 1869 noch Liebknecht mißtrauisch gegen das „Parlamenteln“.

Aber gerade die Folgen, die das allgemeine Wahlrecht seitdem in den verschiedensten Ländern gezeitigt hat, fangen an, den herrschenden Klassen den Star zu stechen. In Deutschland hat es trotz seiner Unvollkommenheiten — schlechter Schutz des Wahlgeheimnisses, hohe Altersgrenze der Wahlberechtigung, namentlich aber das Unterlassen jeder Neueinteilung der Wahlkreise, wodurch die rasch anwachsenden revolutionären Großstädte zugunsten des rückständigen entvölkerten flachen Landes benachteiligt werden — trotz aller dieser Mängel hat das bestehende Wahlrecht die deutsche Sozialdemokratie zur mächtigsten parlamentarischen Partei im Reiche gemacht, soweit es auf die für sie abgegebenen Stimmen ankommt, und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann sie — selbst bei der jetzigen Einteilung der

* Der gesetzgebende Körper besaß weder das Recht, seine Präsidenten zu wählen, noch die Initiative in der Gesetzgebung, weder die Befugnis, Petitionen entgegenzunehmen, noch die Möglichkeit, die Regierung zu interpellieren. Lediglich die Gesetze, welche durch den Staatsrat an ihn gelangten, durfte er diskutieren, und wenn es dabei dem einzelnen Mitglied wünschenswert schien, Verbesserungsanträge zu stellen, so bedurften auch diese erst der Zustimmung des Staatsrats, ehe über sie verhandelt werden konnte. Von einem Budgetbewilligungsrecht der Kammer war in der Verfassung überhaupt nicht die Rede. Erst durch ein Dekret vom 22. März (1852) wurde festgestellt, daß dieselbe befugt sein sollte, wie bisher das Budget nach Kapiteln zu bewilligen, ein Recht, das, wie es bisher war, auch wieder einzogen oder verstimmt werden konnte. Daß über die Verhandlungen einer so zusammengesetzten Körperschaft kein unabhängiger Bericht, sondern nur ein offizielles Protokoll veröffentlicht werden durfte, war fast als eine Wohlthat zu bezeichnen; aber freilich war dadurch auch der letzte Hoffnung, welche die Opposition zum Eintritt hätte verlocken können, der Hoffnung auf die Wirksamkeit des von der Tribüne ins Land geschleuderten Wortes, die Wurzel abgeschnitten.“ Konst. Ulls., Geschichte des zweiten Kaiserreichs, Berlin 1890, S. 20.

Wahlkreise — auch der Zahl ihrer Vertreter nach die stärkste Partei im Reichstag sein wird. In der Tat beruht in Deutschland die Hoffnung der Bourgeoisie nicht mehr auf dem Parlamentarismus, sie glaubt nicht mehr daran, daß dieses System unter allen Umständen ihr die Herrschaft sichere; ihre Hoffnung beruht auf der Schwäche des deutschen Parlamentarismus, auf der Hemmung des Reichstags durch den Partikularismus, der in Preußen die Herrschaft des Dreiklassenparlamentes bedeutet, sowie darauf, daß in Deutschland tatsächlich der Absolutismus herrscht und der Militarismus.

Heute gewährt auch keine bürgerliche Regierung mehr leichten Herzens das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Jede Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Arbeiterklasse muß heute von dieser erkämpft werden, und nur der Furcht vor ihr ist es zu danken, wenn das allgemeine und gleiche Wahlrecht dort, wo es besteht, noch nicht abgeschafft worden. Denn wenn die Bourgeoisie heute zur Einsicht gekommen ist, welche Gefahren es für sie birgt, so weiß heute auch das Proletariat allerorten, welche mächtige revolutionäre Waffe es darin besitzt. Gätten Rittinghausen und seine Anhänger recht, dann wäre es ein Wahnsinn auf Seiten der Arbeiterklasse, für das allgemeine Wahlrecht, das heißt für das Recht ihrer Beteiligung am Parlamentarismus, auch nur einen Finger zu rühren. Statt dessen tritt sie überall in den energischsten Kampf um das allgemeine, gleiche, direkte, geheime Wahlrecht, wo sie es noch nicht besitzt, wie in Preußen. Das Proletariat schreckt nicht vor den äußersten Anstrengungen und Opfern zurück, dies Wahlrecht zu erobern, wo man es ihm vorenthält. Und jeder Versuch, den Arbeitern Deutschlands das Wahlrecht zum Reichstag zu nehmen oder einzuschränken, würde für das Reich die Gefahr einer furchtbaren Katastrophe heraufbeschwören.

Nur ein politisch Blinder kann heute noch behaupten, das Repräsentativsystem sichere auch unter der Herrschaft des allgemeinen Wahlrechtes die Herrschaft der Bourgeoisie, und um diese zu stürzen, müsse man zunächst das Repräsentativsystem beseitigen. Jetzt schon beginnt es offenbar zu werden, daß ein wirklich parlamentarisches Regime ebenjogut ein Werkzeug der Diktatur des Proletariats sein kann, als es ein Werkzeug der Diktatur der Bourgeoisie ist. Nicht das Repräsentativsystem zu beseitigen, sondern die Macht der Regierungen gegenüber den

Parlamenten zu brechen, gleichzeitig aber auch dem Proletariat zu diesen eine möglichst breite Bahn zu ebnen durch Gleichheit des Wahlrechtes, gleichmäßige Einteilung der Wahlkreise, Wahrung des Wahlheimnisses, kurze Parlamente, völlige Freiheit der Presse, der Versammlungen und der Vereine, vor allem aber durch Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Staatsangehörigen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, das ist eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterklasse in ihrem Kampfe um die Erringung der politischen Macht.

Die Ideen der direkten Gesetzgebung durch das Volk im Rittinghausenschen Sinne könnten in diesem Kampfe höchstens lähmend und verwirrend wirken. Sie sind ein ungefährliches Steckenpferd dort, wo die Demokratie bereits fest begründet ist; ihre Propagierung ist entschieden zu verwerfen dort, wo das Proletariat noch um seine Zulassung zum Parlament oder um dessen Rechte gegenüber einer übermächtigen Regierung zu kämpfen hat.

Die direkte Gesetzgebung durch das Volk und der Klassenkampf.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß in einem modernen Großstaat der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit naturnotwendig in seinem Parlament liegt; wir glauben auch nachgewiesen zu haben, daß diese Tatsache für das Proletariat kein Unglück ist, da dieses durch seine Klassenkämpfe eine Reihe von Fähigkeiten entwickelt, die es ihm ermöglichen, den Parlamentarismus seinen Zwecken dienlich zu machen.

Die direkte Gesetzgebung durch das Volk kann nur in jenem Sinne noch in Frage kommen, in dem sie in der Schweiz bereits besteht, in dem sie auch das Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie fordert: nicht als Mittel, das Repräsentativsystem zu beseitigen, sondern nur als Mittel, es demokratischer zu gestalten, der Kontrolle der Bevölkerung mehr zu unterwerfen. Die direkte Gesetzgebung durch das Volk in diesem Sinne — Referendum und Initiative —, die allerdings passender bloß direkte Anteilnahme des Volkes an der Gesetzgebung zu nennen wäre — spielt naturgemäß eine bescheidenere Rolle in

der Politik als zum Beispiel das Wahlrecht. Denn sie beläßt den Schwerpunkt der politischen Tätigkeit im Parlament, für dessen Charakter ist aber das Wahlrecht, das seine Zusammensetzung und damit sein Wirken bestimmt, von viel größerem Einfluß als ein Recht der Kontrolle oder Anregung, das nur hier und da zur Geltung kommt und das von denselben Leuten geübt wird, die bereits im Wahlakt ihren Willen kundgegeben haben.

Es bleibt uns nur noch übrig, zu untersuchen, welche Bedeutung die direkte Gesetzgebung durch das Volk in diesem bescheideneren Sinne für den Klassenkampf des Proletariats gewinnen kann.

Die radikale Demokratie alter Schule muß natürlich in der direkten Gesetzgebung — wir gebrauchen das Wort im folgenden nur in dem eben ausgeführten engeren Sinne — unter allen Umständen eine höchst vorteilhafte Einrichtung erblicken. Denn für sie kommt ja nur das „Volk“ in Betracht, die Macht des Volkes wird aber durch die direkte Gesetzgebung augenscheinlich auf jeden Fall gesteigert.

Für die Sozialdemokratie liegt die Sache nicht so einfach. Die Parteien der bürgerlichen Demokratie erstanden, wie wir schon bemerkt haben, aus einer Situation, in der es galt, alle Klassen der Bevölkerung gegenüber dem aristokratisch-absolutistischen Regime zusammenzufassen. Sie konnten diese Aufgabe nur lösen durch Ignorierung der Klassegegensätze innerhalb der Volksmasse.

Die Sozialdemokratie bildet sich dort, wo das aristokratisch-absolutistische Regime gebrochen ist, aus dem Gegensatz zwischen Proletariat und Bourgeoisie heraus, der nun naturnotwendig zutage tritt. Gebot der Demokratie ihre historische Aufgabe, den Klassegegensatz zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie zu verschleiern, so gebietet der Sozialdemokratie die ihr eigentümliche historische Aufgabe, diesen Klassegegensatz zu enthüllen und dem Proletariat auf das schärfste zum Bewußtsein zu bringen. Sie ist die Vertreterin der Interessen des Proletariats — das Proletariat ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Volke. Nicht etwa, daß die Sozialdemokratie bloß ausschließlich proletarische Interessen vertreten könnte. Ihre historische Aufgabe weist sie darauf hin, die gesellschaftliche Entwicklung auf allen Gebieten

zu fördern, auf denen sie eingreifen kann, und die Sache aller Ausgebeuteten und Unterdrückten zu führen. Es ist auch zu erwarten, daß überall, wo die Sozialdemokratie eine mächtige politische Partei geworden ist, Kleinbürger und Kleinbauern sich ihr in Masse anschließen. Denn diese sind unfähig, wie wir gesehen haben, eigene politische Parteien zu bilden, sie haben nur die Wahl, sich einer der Parteien der Besitzenden oder der Partei der Besitzlosen anzuschließen, und jene unter ihnen werden am ehesten zu dieser neigen, die am meisten von der kapitalistischen Ausbeutung bedrängt werden, die sich selbst als Besitzlose fühlen.

Es kann also sehr wohl einmal so weit kommen, daß die Sozialdemokratie die Mehrheit des Volkes auch in Ländern für sich gewinnt, in denen die Lohnarbeiter nicht die Majorität bilden. Aber heute sind wir noch ziemlich weit von jenem Zustand entfernt; und wie rasch wir uns auch ihm nähern mögen, das Rückgrat der Partei wird stets das kämpfende Proletariat bilden, dessen Eigenschaften werden ihren Charakter, dessen Kraft wird ihre Macht bestimmen. Bürger und Bauern sind hochwillkommen, wenn sie sich uns anschließen und mit uns marschieren, aber den Weg wird stets das Proletariat weisen.

Wenn aber nicht bloß Lohnarbeiter, sondern auch Kleinbauern und Kleinbürger — Handwerker, Zwischenhändler aller Art, kleine Beamte usw. — kurzum das gesamte sogenannte „gemeine Volk“ — die Masse bilden, aus der die Sozialdemokratie ihre Anhänger rekrutiert, so bilden doch diese Klassen, mit Ausnahme der klassenbewußten Lohnarbeiter, auch Rekrutierungsgebiete für unsere Gegner; in ihrem Einfluß auf diese Klassen lag und liegt heute noch die Hauptwurzel ihrer politischen Macht.

Dem Volke politische Rechte erteilen, heißt daher keineswegs von vornherein, die Wahrung der Interessen des Proletariats oder die der gesellschaftlichen Entwicklung herbeiführen. Das allgemeine Wahlrecht hat bekanntlich noch nirgends eine sozialdemokratische Majorität geliefert, es kann mitunter rückständigere Majoritäten ergeben als ein Zensuswahlrecht unter sonst gleichen Umständen, es kann ein liberales Regiment beseitigen, um an dessen Stelle ein konservatives oder ultramontanes zu setzen. In diesem Falle erklären die Liberalen, das Volk sei noch nicht „reif“ zur Freiheit.

Trotzdem muß das Proletariat unter allen Umständen demokratische Einrichtungen fordern, aus demselben Grunde, aus dem es, einmal zur politischen Macht gelangt, seine Klassenherrschaft nur dazu benutzen kann, aller Klassenherrschaft ein Ende zu machen. Es ist die unterste der sozialen Schichten, es kann politische Rechte nicht erlangen, wenigstens nicht in seiner Gesamtheit, wenn sie nicht alle erlangen. Jede der anderen Klassen kann unter Umständen zu einer privilegierten werden, das Proletariat nicht. Die Sozialdemokratie, die Partei des klassenbewußten Proletariats, ist darum auch die sicherste Stütze der demokratischen Bestrebungen, viel sicherer als die bürgerliche Demokratie.

Aber ist sie auch die entschiedenste Kämpferin für die Bestrebungen der Demokratie, so darf sie doch nicht deren Illusionen teilen. Sie muß sich dessen bewußt bleiben, daß jedes Volksrecht, das sie erringt, eine Waffe ist nicht nur für sie, sondern auch für ihre Gegner; sie muß unter Umständen darauf gefaßt sein, daß die demokratischen Erwerbenschaften diesen zunächst mehr nützen als ihr selbst; allerdings nur zunächst, denn schließlich muß freilich die Einführung demokratischer Einrichtungen im Staate zum Vorteil der Sozialdemokratie ausschlagen, sie muß ihr den Kampf erleichtern und sie zum Siege führen. Das kämpfende Proletariat hat so viel Vertrauen zur gesellschaftlichen Entwicklung, so viel Vertrauen zu sich selbst, daß es keinen Kampf fürchtet, auch nicht den mit der Übermacht; es verlangt nur nach einem Schlachtfeld, auf dem es sich frei rühren kann. Der demokratische Staat bietet dieses Schlachtfeld; dort kann der letzte Entscheidungskampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat am ehesten ausgefochten werden.

Wenn die Sozialdemokratie nicht die Illusionen der Demokratie teilt, so unterscheidet sie sich auch von dieser in dem Maßstab, den sie an die einzelnen demokratischen Einrichtungen legt. Sie fragt bei deren Beurteilung nicht bloß, ob sie die Macht des Volkes im allgemeinen erhöhen, sondern auch ob und inwieweit sie die Macht und den Entwicklungsgang des Proletariats insbesondere beeinflussen. Von diesem Standpunkt aus legt sie besonderes Gewicht auf manche demokratische Forderungen, welche die bürgerliche Demokratie keineswegs in den Vordergrund stellt und umgekehrt. Das Koalitionsrecht bildet

zum Beispiel eine Lebensbedingung für das Proletariat, nicht aber für Kleinbürger und Bauern, am allerwenigsten für die Kapitalisten, denen es höchst unbequem ist. Die bürgerliche Demokratie hat sich daher nie mit besonderem Eifer für diese Forderung eingesetzt; die französische Revolution brachte sogar ein direktes Verbot aller Koalitionen. Dagegen bildet das Koalitionsrecht eine der ersten Forderungen des aufstrebenden Proletariats.

Wir werden uns daher bei der Frage des Referendums und der Initiative nicht mit der Versicherung begnügen dürfen, daß die Macht des Volkes dadurch erhöht werde. Wir müssen fragen: Wie wird die Macht und der Entwicklungsgang des Proletariats dadurch beeinflusst? Von der Antwort auf diese Frage hängt es vor allem ab, welcher Wert der direkten Gesetzgebung durch das Volk beizulegen ist.

Wir haben gesehen, daß das moderne Repräsentativsystem dem Bauerntum und dem Kleinbürgertum namentlich der Landstädte nicht sehr günstig ist. Die Klassen, die im Repräsentativsystem am ehesten zur Geltung kommen, sind die des großen Besitzes — an Kapitalien oder Grund und Boden —, die Gebildeten und — unter einem demokratischen Wahlsystem — der kämpfende und klassenbewußte Teil des industriellen Proletariats. Im allgemeinen kann man also sagen: der Parlamentarismus begünstigt die großstädtische Bevölkerung gegenüber der ländlichen. Alle die oben genannten Volksschichten, auch zum Beispiel die Großgrundbesitzer, die auf dem Lande wohnen, stehen zu den Großstädten in den mannigfaltigsten Beziehungen, erhalten von dort ihre Anregungen.

Aber unter den Großstädten des Landes selbst übt wieder die Hauptstadt einen besonderen Einfluß auf das Parlament. Wir haben bereits in einem früheren Kapitel darauf hingewiesen, daß die zentralisierenden Tendenzen der modernen Produktionsweise es der hauptstädtischen Bevölkerung ermöglicht, in höherem Maße als die übrige Bevölkerung des Landes die Regierung zu beeinflussen, die notwendigerweise ihren Sitz im ökonomischen und politischen Mittelpunkt des Landes, der Hauptstadt, hat. Aber ebenso notwendigerweise wie die Regierung, muß in einem parlamentarischen Lande auch das Parlament seinen Sitz in der Hauptstadt nehmen. Die mittel-

alterlichen gesetzgebenden Versammlungen, die Postage und Landstände, waren an keine bestimmte Ortlichkeit gebunden, ebenso wenig wie die Regierung. Dagegen sind alle Versuche reaktionärer Regierungen im letzten Jahrhundert, das Parlament dem Einfluß der Hauptstadt zu entziehen und es in ein Landstädtchen zu verweisen, nur kurzlebige Experimente gewesen. In Frankreich mußte die reaktionäre Kammer von 1871 trotz ihrer Furcht vor dem revolutionären Paris doch fast unter seinen Kanonen verbleiben, in Versailles.

Die Beeinflussung des Parlamentes durch die Hauptstadt geschieht auf mannigfache Art. In revolutionären Zeiten kann es so weit kommen, daß die Bevölkerung der Hauptstadt der Kammer ihren Willen direkt diktiert, daß diese nur das Werkzeug der hauptstädtischen Bevölkerung ist. Aber auch in den friedlichsten Zeiten wird kaum ein Abgeordneter sich den Einwirkungen der Hauptstadt völlig entziehen können. Die Sitteneinfalt der ländlichen Deputierten mag darunter oft arg leiden; aber sicher wird ihr politischer Horizont erweitert werden.

Die direkte Gesetzgebung durch das Volk wirkt diesen Tendenzen des Parlamentarismus entgegen. Strebt dieser danach, den politischen Schwerpunkt in die großstädtische Bevölkerung zu legen, so verlegt sie ihn in die Masse der Bevölkerung, diese wohnt aber mit Ausnahme Englands heute noch überall zum großen Teil, meist vorwiegend auf dem flachen Lande und in den Landstädtchen. Die direkte Gesetzgebung nimmt der großstädtischen Bevölkerung ihren besonderen politischen Einfluß und unterwirft sie der Landbevölkerung.

Wir haben bereits früher gesehen, wie die bäuerliche Produktion die Menschen isoliert. Die kapitalistische Produktionsweise und der moderne Staat wirken allerdings mächtig darauf hin, durch Steuerzettel und Kriegsdienste, Eisenbahnen und Zeitungen die dörfliche Abgeschlossenheit der Bauern aufzuheben. Aber die Vermehrung der Berührungspunkte zwischen Stadt und Land bewirkt in der Regel nur, daß der Bauer seine Verbannung und Vereinsamung schmerzlicher empfindet. Sie erhebt ihn nicht als Bauer, sondern erweckt in ihm die Sehnsucht nach der Stadt, sie treibt alle energischen und selbständig denkenden Elemente vom Lande in die Städte und raubt jenem seine besten Kräfte. So wirkt der Aufschwung des modernen Verkehrslebens dahin,

die Verödung und Vereinsamung des flachen Landes zu fördern, statt sie zu beheben.

Tatsache ist es, daß in jedem Lande die ländliche Bevölkerung ökonomisch und politisch die rückständigste ist; das bedeutet nicht einen Vorwurf für sie; es ist ihr Unglück, aber es ist eine Tatsache, mit der man rechnen muß. Wo und solange sie besteht, haben wir kaum einen Grund, uns für die direkte Gesetzgebung besonders ins Zeug zu legen.

Vielleicht die vorgeschrittenste Landbevölkerung Europas ist die der Schweiz. Ein gutes Volksschulwesen, vielfach lange demokratische Gewöhnung, endlich die Zerstreung eines großen Teiles der kapitalistischen Industrien über das flache Land — zu welchem „flachen“ Lande allerdings auch tiefeingeschnittene Gebirgstäler zählen — machen den schweizerischen Landmann geistig regsam und erweitern seinen Gesichtskreis. Andererseits ist der schweizerische Lohnarbeiter im allgemeinen konservativer als die meisten seiner Genossen in Europa. Was den Bauer hebt, hält ihn zurück, die Zerstreung der Industrie über das Land. Auch ökonomisch steht er oft noch dem Bauern sehr nahe, nennt noch ein Stückchen Land sein eigen. Überdies fehlt der Schweiz eine führende Großstadt. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land ist da also viel weniger entwickelt als in einem modernen Großstaat. Und trotzdem schreiben viele Politiker in der Schweiz dem Referendum eine konservative Wirkung zu.

Sowohl Curti wie Deploige führen in ihren Werken über die direkte Gesetzgebung eine Reihe von Belegen dafür an. Bemerkenswert erscheinen mir unter anderem folgende Tatsachen: Die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft, also ein Parlament, hatte 1872 einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der eine Erweiterung der Volksrechte enthielt, das fakultative Referendum und die Initiative in die Verfassung aufnahm. Am 12. Mai 1872 wurde dieser Verfassungsentwurf dem Volke zur Abstimmung vorgelegt und mit 261 072 Stimmen gegen 255 609 verworfen. Es wurde daraufhin von einer neuen Bundesversammlung ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der wohl das Referendum, aber nicht mehr die Initiative enthielt, und dieser wurde 1874 mit 340 199 Stimmen gegen 198 013 angenommen. Die Parlamentarier waren demokratischer gewesen als das Volk.

Daß die Konservativen es sind, die am liebsten das Referendum anrufen als ein Mittel, den Fortschritt der Gesetzgebung zu verlangsamen, sagt uns Deploige: „Herr Chatelanat, gemessener Direktor des Berner statistischen Bureaus, hat eine Tabelle der Kantone angefertigt, nach ihrer mehr oder weniger ausgesprochenen Tendenz, das Referendum zu verlangen. Die katholischen (urkonservativen) Kantone stehen an der Spitze, obenan Freiburg, dann kommen Uri, Wallis, Obwalden; ihnen folgen Genf und das Waadtland. Dagegen liefern die radikalen Kantone Thurgau, Solothurn, Glarus und Zürich die wenigsten Unterschriften. Die Statistik des Herrn Chatelanat beruht nur auf einer Erfahrung von fünf Jahren, aber nach den Zahlen, die ich erhalten habe, gilt sie auch für die folgenden Jahre.“ *Le Referendum en Suisse*, S. 102. Brüssel 1892.

Staatschreiber Stüßi in Zürich verteidigt die Volksabstimmungen dieses Kantons gegen den Vorwurf, sie seien reaktionärer und knauseriger als die der Repräsentative, des Kantonsrats. Er erklärt, alle großen und wichtigen Vorlagen desselben seien angenommen oder doch nicht definitiv abgelehnt worden:

„In den sehr wenigen, scheinbar widersprechenden Fällen hat das Referendum nur den feinsten innersten Wesen entsprechenden konservativen Charakter bewährt und allzu raschem Vorschreiten (der Repräsentativversammlung! R.), dem die Masse nicht folgen konnte, etwelche Mäßigung auferlegt.“

Es wirkt also konservativer als der Parlamentarismus.

Auch Curti, ein energischer Verfechter des Referendums, muß seinen konservativen Charakter anerkennen. In seinem Schriftchen (*Die Resultate des Schweizerischen Referendums, 1911*) sagt er über die Erfahrungen, die man seit 40 Jahren damit gemacht:

„Ich bin davon überzeugt, daß das Referendum nur wenig Gutes, das wir wollten, gehindert, wohl aber schon dadurch, daß es warnend vor uns stand, manches Böse verhütet hat. Ich möchte sagen, daß es die Demokratie trotz möglicher rückläufiger Bewegungen nicht zum Stillstand verurteile, sondern dem Fortschritt selbst Stetigkeit gebe.“ (S. 71.)

Seine eifrigsten Verteidiger in der Schweiz sind heute also schon zufrieden, wenn es nicht direkt reaktionär wirkt.

Während der französischen Revolution betrachteten die Girondisten das Referendum als ein Mittel, die Übermacht der re-

volutionären Hauptstadt zu brechen und die Revolution zum Stillstand zu bringen. Als Ludwig XVI. zum Tode verurteilt worden war, verlangten sie eine Volksabstimmung, weil sie überzeugt waren, den König dadurch zu retten. Die Bergpartei bekämpfte auf das Lebhafteste diesen Versuch, das Referendum als konterrevolutionäre Maßregel einzuführen.

Daher gab auch Louis Blanc seiner Streitschrift gegen die direkte Gesetzgebung, gegen Rittinghausen und Considérant, den Titel: „Plus de Girondins“ — „keine Girondisten mehr“.

Anders als in einem bäuerlichen Lande könnte das Referendum freilich in einem hochindustriellen wirken. Erfahrungen aus solchen Ländern über seine Praxis existieren noch nicht.

Zu der konservativen Wirkung des Referendums kann sich noch eine andere gesellen.

Wir haben gesehen, daß der Parlamentarismus notwendigerweise große, staatliche, geschlossene Parteien bedingt. Nur durch ihren Zusammenschluß zu solchen Parteien können die einzelnen Klassen im parlamentarischen Staate zur Geltung kommen. Bei den Wahlen wird die ganze wahlberechtigte Bevölkerung in die Parteikämpfe aufs Lebhafteste hineingezogen. Nicht als Individuen, sondern als Vertreter bestimmter Parteien treten die Kandidaten vor die Wähler hin, entwickeln vor ihnen ihre Parteiprogramme und fordern sie auf, zu entscheiden. In Zeiten eines verkommenen Parlamentarismus, das heißt wenn im Parlament sich nur Parteien gegenüberstehen, die durch keine grundsätzlichen Gegensätze getrennt werden, die ihre Kämpfe nicht führen, um ihre besonderen prinzipiellen Forderungen zur Geltung zu bringen, sondern nur, um zur Staatskrippe zu gelangen, da sind alle die kleinlichen Verschiedenheiten, welche die Kandidaten vor den Wählern austragen, um sich von ihren Gegnern zu unterscheiden, freilich nur Humbug; der Wahlkampf führt nicht zur Aufklärung, sondern zur Täuschung der Wähler.

Aber ganz anders gestaltet sich der Wahlkampf dort, wo große Gegensätze einander gegenüberstehen, in unserer Zeit also namentlich dort, wo die Sozialdemokratie eingreift. Sie steht in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu allen anderen Parteien, ihr Lebensinteresse gebietet ihr, diesen Gegensatz voll zur Geltung zu bringen. Wo sie auftritt, werden daher die Wahlkämpfe naturnotwendig immer mehr Kämpfe zwischen großen

Prinzipien. Die Bevölkerung lernt neue Ideen kennen und wird gezwungen, sich mit ihnen zu beschäftigen. Selbst wenn sie und da weicherzige oder überschlaue Sozialdemokraten versuchen sollten, ihre revolutionären Ziele zu verbergen, so würde es ihnen nichts nützen. Die Gegner selbst würden dafür sorgen, der Bevölkerung begreiflich zu machen, daß zwischen dem sozialdemokratischen und dem bürgerlichen Kandidaten nicht nur in dem einen oder anderen Nebenpunkt, sondern in der ganzen Weltanschauung die tiefsten Gegensätze bestehen.

Die Entwicklung der großen Gegensätze wirkt aber auch dahin, daß die kleinen Unterschiede, mitunter selbst Gegensätze, die zwischen den verschiedenen Berufen und Schichten innerhalb derselben Klasse bestehen, die kleinen Sonderinteressen und Augenblicksinteressen hinter den großen, dauernden, allgemeinen Interessen zurücktreten. Fördern die parlamentarischen Kämpfe, namentlich die Wahlkämpfe, überall dort, wo sie Klassenkämpfe darstellen, die Scheidung der einzelnen Klassen voneinander, so fördern sie andererseits auch das Zusammenschließen der einzelnen Elemente innerhalb jeder der kämpfenden Klassen. Sie sind ein mächtiges Mittel, das Klassenbewußtsein zu erwecken und zu stärken, ein mächtiges Mittel, die Proletarier unter einer Fahne zu vereinigen, Enthusiasmus und Begeisterung für weite Ziele in ihnen zu erwecken und sie in geschlossener Phalanx in den Kampf dafür eintreten zu lassen.

So fördert die Wahlbewegung die Scheidung der Parteien im Volke, so wird sie ein gewaltiger Hebel der Organisierung und Disziplinierung wie der Aufklärung und Propaganda. So wichtig ist diese Seite des Wahlkampfes, daß hauptsächlich deswegen die Sozialdemokratie für das allgemeine und gleiche Wahlrecht in entschiedenster Weise auch in Ländern eintritt, wo das Parlament keineswegs der entscheidende Faktor ist und der Regierung gegenüber eine sehr bescheidene Rolle spielt, wo also die Möglichkeit einer positiven Beeinflussung der Gesetzgebung und Staatsverwaltung durch das Parlament sehr gering ist. Deswegen aber auch überall, wo es eine kraftvolle sozialdemokratische Bewegung gibt, welche die gesetzliche Möglichkeit hat, in die Wahlen einzugreifen, die Angst der bürgerlichen Parteien vor jedem Wahlkampf.

In entgegengesetzter Richtung wirkt die direkte Gesetzgebung

durch das Volk. Hier wird die Bevölkerung nicht aufgerufen, über ganze umfassende Programme einer politischen und sozialen Neugestaltung abzustimmen, sondern nur über eine einzelne Maßregel, einen einzelnen Vorschlag, der überdies stets den augenblicklichen Machtverhältnissen in Staat und Gesellschaft angepaßt sein muß, wenn er ein „praktischer“ sein und nicht eine bloße Demonstration bezwecken soll.

Wir haben oben gesehen, daß ein Gesetz in der Regel das Ergebnis eines Kompromisses ist. Das gilt namentlich heute, wo so viele Parteien auf der politischen Bühne auftauchen und die alten bürgerlichen Parteien so zerklüftet sind. Aus dieser Notwendigkeit des „Kompromissens“, die mit der gesetzgeberischen Tätigkeit verknüpft ist, haben manche die parlamentarische Korruption abgeleitet. Wir halten das für übertrieben. In die Parlamente schicken doch die Parteien ihre scharfsichtigsten und erfahrensten Politiker; diese wissen in der Regel ganz gut, was sie tun, wenn sie einem Gesetz zustimmen, das nur einige Verbesserungen bringt, nicht alle ihre Erwartungen befriedigt; sie werden dadurch weder irreführt, noch in ihren prinzipiellen Anschauungen erschüttert. Wenn bei Kompromissen über Gesetzesvorschläge Charakterschwäche und Grundlosigkeit zutage treten, dann sind sie schon vorher dagewesen. Der Kompromiß hat sie nicht erzeugt, sondern bloß an den Tag gebracht.

Die Anhänger der direkten Gesetzgebung sind anderer Ansicht, aber sie vertreiben den Teufel durch Beelzebub, wenn sie die Abstimmung über Gesetzesvorlagen dem Volke übertragen, denn das heißt doch nichts anderes, als daß sie die Ursache der Korruption aus dem Parlament ins Volk verlegen! Ohne Kompromisse gibt es ja keine Gesetzgebung; die große Masse, die nicht aus geschulten Politikern besteht, muß aber durch einen Kompromiß viel leichter verwirrt und auf Abwege gebracht werden als die Politiker des Parlamentes. Wenn der Kompromiß bei den Abstimmungen über Gesetzesvorlagen wirklich korrumpieren würde, müßte er also bei der direkten Gesetzgebung durch das Volk noch viel schädlicher wirken als bei der Gesetzgebung durch das Parlament.

Sicher aber ist folgendes: es gibt kaum eine einzelne praktische Forderung an die heutige Gesetzgebung, die einer einzelnen Partei besonders eigentümlich wäre. Selbst die Sozialdemokratie

weist kaum eine solche Forderung auf. Wodurch sie sich von den anderen Parteien unterscheidet, das ist die Gesamtheit ihrer praktischen Forderungen und das sind die Ziele, auf welche diese hinweisen. Der Achtstundentag zum Beispiel ist an sich keine revolutionäre Forderung; er ist es im Rahmen des sozialdemokratischen Programms, als Mittel, die Arbeiterklasse zu heben und beizutragen zu ihrer politischen und sozialen Reife zu ihrer Fähigkeit, das Werk der Befreiung, der sozialen Umgestaltung selbst in die Hand zu nehmen. Derselbe Achtstundentag kann eine konservative Forderung sein im Rahmen des Programms einer sozialreformerischen Partei, die sich in dem Wahne wiegt, durch Konzessionen die Arbeiterklasse mit der bestehenden Gesellschaftsordnung versöhnen zu können.

Werden also der Bevölkerung nicht ganze Parteiprogramme, sondern bloß einzelne gesetzgeberische Maßregeln zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, so führt dies naturgemäß dahin, daß alle die einzelnen Parteien, die an dieser Maßregel ein Interesse haben, so feindlich sie sich auch sonst gegenüberstehen mögen, jetzt plötzlich in derselben Richtung tätig sind, gewissermaßen Hand in Hand gehen. Glaubt man, daß die Aufklärung der großen, bisher noch indifferenten Masse dadurch erleichtert wird? Die direkte Gesetzgebung durch das Volk hat die Tendenz, die Scheidung der Bevölkerung in Parteien zu hemmen, nicht zu fördern; sie schlägt immer wieder neue Brücken zwischen den nach verschiedenen Richtungen auseinandergehenden Parteien.

Gleichzeitig aber wirkt sie auch dahin, die Geschlossenheit innerhalb der einzelnen Parteien zu vermindern. Was politische Parteien, namentlich wenn sie große historische Aufgaben zu erfüllen haben, wie die sozialdemokratische, zusammenhält, das sind ihre Endziele, nicht ihre augenblicklichen Forderungen, nicht die Anschauungen über das Verhalten in allen den Einzelfragen, die an die Partei herantreten.

Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb einer Partei stets vorhanden, mitunter erreichen sie eine bedrohliche Höhe. Aber sie werden um so weniger leicht die Partei sprengen, je lebendiger in ihren Mitgliedern das Bewußtsein der ihnen allen gemeinsamen großen Ziele ist, die sie anstrebt, und je gewaltiger der Enthusiasmus für diese Ziele, so daß die Forderungen und Interessen des Augenblicks dahinter zurücktreten. Auch von diesem Stand-

punkt aus sind die Wahlkämpfe, welche in dieser Richtung aufklärend und anfeuernd wirken, für die Sozialdemokratie unschätzbar.

Die direkte Gesetzgebung hat dagegen die Tendenz, das Interesse von den allgemeinen prinzipiellen Fragen abzulenken und auf einzelne konkrete Fragen zu konzentrieren. Je mehr diese Tendenz in Wirksamkeit tritt, desto mehr lockert sie den Zusammenhang innerhalb jeder Partei, wenigstens mancher dieser Fragen gegenüber. Und die Diskussionen, die sich sonst bloß im Schoße der Partei abspielen, werden nun in die Masse der Bevölkerung getragen, in Schichten, die erst anfangen, mit der Partei Fühlung zu fassen, die wegen augenblicklicher Differenzen leicht wieder von ihr abzusplitteln sind.

Die Sektiererei, die sich einseitig auf eine oder die andere Maßregel kapriziert, kann durch die direkte Gesetzgebung gestärkt werden, nicht aber das Parteiwesen. Wäre es möglich, das Repräsentativsystem durch die direkte Gesetzgebung durch das Volk zu ersetzen, so würde das zur völligen Auflösung der Parteien führen. Dies haben ihre Anhänger selbst zugegeben, ja als einen ihrer Vorzüge gepriesen. Zu dieser Auflösung wird es freilich nicht kommen, da ja die gänzliche Übertragung der Gesetzgebung an das Volk nicht möglich ist. Aber auch schon das Referendum und die Initiative nach schweizerischem Muster können unter Umständen der Verschärfung der Parteigegegensätze auf der einen, der Zusammenschließung und Disziplinierung der Parteien auf der anderen Seite stark entgegenwirken.

Dies liegt aber gar nicht im Interesse der Sozialdemokratie. Andere Parteien können den Reichtum oder den Einfluß einzelner ihrer Mitglieder in die Wagschale werfen. Die Sozialdemokratie kann nur zur Geltung kommen durch die vereinte Kraft der Masse des kämpfenden Proletariats.

Es ist heute in manchen Kreisen wieder Mode geworden, über das Parteiwesen die Nase zu rümpfen. Das ist nicht neu. Der anarchistische und sonstige Literatensozialismus unserer Tage wiederholt nur, was schon vor zwei Menschenaltern die utopistischen Sozialisten, jedoch viel gründlicher und frei von der Effekthascherei und Selbstgefälligkeit jener Herren, ausgeführt hatten, was dann auch die ersten Anhänger der Idee der Volksgesetzgebung wieder betonten.

„Es ist Zeit,“ erklärte Considérant, „mit den Revolutionen,

das heißt mit den usurpatorischen Regierungen, den Dynastien, den Parteien zu endigen. Das kann aber nur geschehen, wenn die Parteien untertauchen in die Nation. Der Kollektivwille des Volkes ist das alleinige Gesetz, welches das Volk selbst für legitim ansehen kann. . . . Da wir in einer Zeit leben, wo keine Partei glauben darf, daß die andere Partei das Feld räumen und sie nicht mehr zu zerstören trachten werde, so ist es klar, daß die Gesellschaft sich für so lange in einer permanenten Revolution, in einem offenen oder latenten Kriege befinden muß, bis die demokratische Nation sich ganz mit dem Prinzip erfüllt hat und selber die Handhabung ihres Willens und die Leitung ihrer Angelegenheiten übernimmt. . . . Sobald die Volksgesetzgebung vom Volke begriffen ist, stehen wir am Ende der politischen Entwicklung. . . . Die verschiedenen Arten des Sozialismus, die schon vorhanden oder im Entstehen begriffen sind, werden nicht mehr daran denken können, sich diktatorisch aufzudrängen, ihre Verwirklichung zu suchen durch eine dem gesamten nationalen Willen fremde Regierungsautorität. Sie werden also auch keine politischen Kräfte mehr abgeben, deren Tyrannei wir zu fürchten haben. Verschwunden sind die Gefahren, die ganz besonders aus der Komplikation des politischen mit dem sozialen Problem entstanden, und mit ihnen alle die Besorgnisse, alle die künstlich von den monarchischen Intriganten aller Vaterländer ausgebeuteten Schrecken. Die verschiedenen Arten von Sozialismus oder mit anderen Worten: die verschiedenen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage werden mit Notwendigkeit dazu geführt, das zu sein, was sie sein sollen: Ideen, die sich in der Nation frei entwickeln. . . . Da sie nicht mehr politische Parteien sein können, welche die Macht erstreben, so werden sie Schulen werden, welche um den Besitz der Einsicht miteinander wetteifern.“ (La solution ou le gouvernement du peuple, S. 8 ff., zitiert bei Curti, Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung, S. 204.) Unter der direkten Gesetzgebung durch das Volk wäre also eine sozialdemokratische Partei unmöglich, und noch weniger möglich die Diktatur des Proletariats. Dieses kann sich nur emanzipieren durch — Vorträge, die es dem „Volke“ hält. Wir haben den ganzen Passus wiedergegeben, weil er bezeichnend ist für den Gedankengang der Anhänger der Volksgesetzgebung.

Dieser Widerwille gegen die politischen Parteien überhaupt war damals erklärlich, als das bürgerliche Parteiwesen in der Politik ausschließlich herrschte (mit Ausnahme von England, wo die Chartistenpartei kräftig gedieh) und der Klassenkampf als der Hebel der Emanzipation des Proletariats noch nicht klar erkannt war. Sie ist widersinnig, wenn man sich auf den Standpunkt des kommunistischen Manifestes stellt.

Nur als politische Partei kann die Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit zu einem festen, dauernden Zusammenschluß gelangen. Die rein ökonomischen Kämpfe betreffen direkt stets nur einen oder wenige Berufe, meist nur die Berufsgenossen einer beschränkten Lokalität, einer Stadt oder Provinz. Jeder dieser Kämpfe ist für sich allein noch kein Klassenkampf. Es handelt sich dabei zunächst nie um ein Interesse der gesamten Arbeiterschaft, sondern nur um ein Sonderinteresse einer bestimmten Branche. Wo die Arbeiter nicht so weit kommen, sich in einer selbständigen politischen Arbeiterpartei zu organisieren, wo sie auf ihre rein ökonomischen Organisationen, Gewerkschaften und Genossenschaften, beschränkt bleiben, da treten nur zu leicht die beruflichen oder lokalen Sonderinteressen in den Vordergrund; das Klassenbewußtsein wird nicht geweckt, ohne dieses ist aber ein wirklich sozialrevolutionäres Wirken unmöglich. Der Arbeiter, der sich nicht als Proletarier fühlt, sondern nur als Schrifteheer oder Gutmacher oder Metallarbeiter, der nur Gelehrteninteressen oder Gutmacherinteressen oder Metallarbeiterinteressen vertritt, der kann sich dabei auf den verschiedensten Gebieten höchst radikal gebärden, etwa wütender Atheist sein, aber sein radikales Gebaren wird bloßes Kanngießern bleiben, wie das des wildgewordenen, revolutionär herumfuchtelnden Spießbürgers auch. Auf die Umgestaltung der Gesellschaft im proletarischen Sinne wird sein Tun ohne Einfluß sein.

Die Bildung und das Wirken einer besonderen Arbeiterpartei, welche für die Arbeiterklasse die politische Macht erobern will, setzt bereits in einem Teile der Arbeiterklasse ein hochentwickeltes Klassenbewußtsein voraus. Aber das Wirken dieser Arbeiterpartei ist das mächtigste Mittel, in der Masse der Arbeiterschaft das Klassenbewußtsein zu erwecken und zu fördern. Sie kennt nur Ziele und Aufgaben, welche das gesamte Proletariat betreffen; die Berufsborniertheit, die Eifersüchteleien der ein-

zelnen Sonderorganisationen finden in ihr keinen Raum.* Und während die rein ökonomischen Organisationen als bloße Berufsorganisationen sich nur Ziele innerhalb der heutigen Produktionsweise setzen können, muß die Arbeiterpartei als Vertreterin der Klasseninteressen des gesamten Proletariats notwendigerweise — wenn sie nicht von vornherein auf sozialdemokratischem Boden steht — früher oder später dahin gelangen, diese Produktionsweise selbst zu bekämpfen, innerhalb welcher eine Emanzipation des Proletariats unmöglich ist. Ist der Nurgewerkschafter konservativ, auch wenn er sich noch so radikal gebärdet, so ist jede wirklich selbständige politische Arbeiterpartei ihrem Wesen nach stets revolutionär, auch wenn sie ihrem Auftreten, ja selbst dem Bewußtsein ihrer Mitglieder nach „gemäßigt“ ist.

Wir revolutionären Sozialisten haben also nicht die mindeste Ursache, zu wünschen, „die Parteien möchten in der Nation untertauchen“, wie Considérant es verlangt, und insoweit die direkte Gesetzgebung durch das Volk in dieser Richtung wirksam ist, kann sie die Emanzipationsbestrebungen des Proletariats bloß hemmen.

Das Bestehen und Gedeihen einer proletarischen Partei ist um so notwendiger und ihre straffe Zentralisation um so unerläßlicher, je mehr der Staat zentralisiert, je stärker die Staatsgewalt ist. Der organisierten Staatsgewalt gegenüber kann sich das Proletariat nur durch die straffste Organisation als Klasse im ganzen Reiche behaupten. Diese Organisation zu fördern, ist wieder nichts geeigneter als ein zentrales Parlament, zu dem das Proletariat Zutritt gewinnt. Die Wahlkämpfe zu diesem Parlament und die Anteilnahme an den Kämpfen in diesem Parlament erweisen sich als mächtige Mittel, das Proletariat des ganzen Landes, ohne Unterschied des Berufs oder des Wohnortes, zu einheitlichem Tun, zu einem geschlossenen Körper zusammenzufassen, der den arbeitenden Massen das Maximum an Kraft verleiht, das sie unter den gegebenen Verhältnissen zu entwickeln vermögen.

* Wohin die Gewerkschaftsbewegung führen kann, wenn sie nicht Hand in Hand geht mit einer kraftvollen, selbständigen politischen Arbeiterbewegung, zeigt uns Amerika, wo einzelne Arbeiterorganisationen einander mitunter erbittert bekriegen und dabei unter Umständen kein Bedenken tragen, den kapitalistischen Liebesdienste zu erweisen, wenn sie dadurch der gegnerischen Arbeiterorganisation einen Schlag versetzen können.

Selbst das machtloseste und rechtloseste Parlament kann auf diese Weise ein Mittel werden, das Proletariat zu kräftigen, auch wenn es die Regierung nicht einengt, seine Mehrheit wilden Haß gegen das Proletariat bezeugt und Gesetze zugunsten der ausgebeuteten und unterdrückten Volksschichten keine Aussicht auf Annahme haben, wie das heute zum Beispiel der Fall in Preußen und Rußland ist. Und gerade in solchen Ländern könnten Einrichtungen wie das Referendum nur Schaden.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die direkte Gesetzgebung durch das Volk (das heißt natürlich jene ihrer Formen, in der sie überhaupt realisierbar ist) unter allen Umständen in der heutigen Gesellschaft, einer Gesellschaft von Klassen- und Parteigegegensätzen, verwerflich sei. Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Unseres Erachtens folgt aus dem Ausgeführten nur, daß Referendum und Initiative nicht zu jenen demokratischen Einrichtungen gehören, die vom Proletariat im Interesse seines Emanzipationskampfes überall und unter allen Umständen gefordert werden müssen. Referendum und Initiative sind Einrichtungen, die unter Umständen ganz nützlich wirken können, wenn man auch diese Wirkungen nicht überschätzen darf, die aber unter Umständen auch großen Schaden anrichten können. Die Einführung von Referendum und Initiative ist daher nicht überall und unter allen Umständen zu erstreben, sondern nur dort, wo gewisse Vorbedingungen erfüllt sind.

Zu diesen Vorbedingungen rechnen wir vor allem das Überwiegen der städtischen über die ländliche Bevölkerung, ein Zustand, der bis vor kurzem nur in England erreicht war.

Eine weitere Vorbedingung ist ein hochentwickeltes politisches Parteileben, das die große Masse der Bevölkerung erfaßt hat, so daß die die Parteien auflösenden und die Parteigegegensätze überbrückenden Wirkungen der direkten Gesetzgebung nicht mehr zu fürchten sind.

Die wichtigste Vorbedingung ist aber das Fehlen einer übermäßig zentralisierten, der Volksvertretung selbständig gegenüberstehenden Staatsgewalt.

Wo eine solche vorhanden, wo der Parlamentarismus nur ein Scheinparlamentarismus ist, und das gilt heute noch für die große Mehrheit der europäischen Staaten, da kommt die Schwächung des Parlamentarismus durch die direkte Gesetz-

gebung nicht dem Volke, sondern der Regierung zugute, ganz abgesehen davon, daß unter der Herrschaft einer „starken Regierung“ die direkte Gesetzgebung überhaupt nur in der Form zur Durchführung kommen könnte, daß die Berufung ans Volk bloß dann erfolgt, wenn es der Regierung paßt. Unter einer derartigen Regierung, der der ganze ungeheure Apparat des modernen Staates tatsächlich bedingungslos zur Beeinflussung der Bevölkerung zu Gebote steht, müssen die eben erwähnten Schattenseiten der direkten Gesetzgebung — Bevorzugung des reaktionären flachen Landes auf Kosten der revolutionären Großstädte, Zersetzung und Verwaschung der Parteien — sich in der schlimmsten Weise äußern. Die „Volksgesetzgebung“ wird da zum „Plebiszit“, und was das bedeutet, hat uns das französische Kaiserreich gezeigt.

Wir haben in einem früheren Kapitel gesehen, daß die Grundlage des orientalischen Despotismus die Auflösung der Bevölkerung in zahlreiche voneinander unabhängige Gemeinden bildet, die ohne das verbindende Mittelglied einer Reichsversammlung einer einheitlichen Regierung gegenüberstehen, welche über die Mittel des ganzen Staates verfügt.

Einen ähnlichen Zustand würde die direkte Gesetzgebung durch das Volk im Sinne Rittinghausens herbeiführen, indem sie das Parlament beseitigt und die Nation in Tausende von Sektionen auflöst, die nichts miteinander verbindet als eine Regierung, die zwar durch die Verfassung verpflichtet ist, die Anordnungen des Volkes getreu zu erfüllen, der aber, um das tun zu können, der ganze Apparat des modernen Staates zur Verfügung stehen muß. Dadurch ist sie jeder einzelnen Sektion an Kraft gewaltig überlegen. Wollten die Sektionen der Regierung gegenüber ihre Selbständigkeit bewahren, so würden sie sich bald gezwungen sehen, sich zu vereinigen und, da sie doch nicht eine einzige dauernde Volksversammlung bilden können, als Organ ihrer Vereinigung eine Versammlung, eine Repräsentativversammlung, ein Parlament einzusetzen, eine einheitliche Versammlung, die der einheitlichen Regierungsgewalt gegenübersteht und ihr die Wage hält.

Wäre bei den Sektionen aber die Verehrung für Rittinghausen stärker entwickelt als ihre politische Einsicht, würden sie in ihrer Vereinzelung beharren, dann siele es der Regierung leicht, mit den einzelnen Sektionen fertig zu werden und ihnen

ihren Willen aufzudrängen: die direkte Gesetzgebung würde zur Grundlage eines „demokratischen“ Despotismus, des Zäsarismus (im modernen Sinne).

Zum Glück ist die direkte Gesetzgebung im Rittinghausenschen Sinne nicht durchführbar. Aber auch ihre abgeschwächte Form muß in ähnlicher Richtung in einem bürokratischen Militärstaat wirken, in dem der Regierung nur der Schatten eines Parlamentes, nicht ein wirkliches Parlament gegenübersteht. In Staaten, in denen ein solcher Zustand herrscht, haben die aufstrebenden, revolutionären Klassen nicht die Aufgabe, diesem Schatten noch den letzten Rest von Kraft zu nehmen; das wäre Selbstmord; sie besorgen damit die Geschäfte der Regierung. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, den Schatten zu beleben, ihm Blut einzufloßen, ihn widerstandsfähig gegenüber der Regierung zu machen.

In den fünfziger und sechziger Jahren, als die Bourgeoisie in den Parlamenten — soweit es solche gab — unumschränkt herrschte, konnte man glauben, der Kampf des Proletariats um die politische Herrschaft werde ein Kampf um die Entthronung des Parlamentarismus werden. Heute zeigt sich's immer mehr, daß er, wenigstens in Osteuropa, ein Kampf für den Parlamentarismus, gegen den Absolutismus und Militarismus wird.

In der Tat, die Bourgeoisie ist in Europa östlich vom Rhein so schwach und so feig geworden, daß es scheint, als sollte das Bureaukraten- und Säbelregiment nicht eher gebrochen werden können, als bis das Proletariat imstande ist, die politische Macht zu erobern, als sollte der Sturz des Militärabsolutismus direkt zur Ergreifung der politischen Macht durch das Proletariat führen.

Sicher ist das eine: in Deutschland wie in Osterreich, ja in den meisten Ländern Europas werden jene Vorbedingungen, die zum günstigen Wirken der Volksgesetzgebung notwendig sind, werden vor allem die erforderlichen demokratischen Einrichtungen vor dem Siege des Proletariats nicht mehr zur Wirklichkeit werden. Die Volksgesetzgebung kann vorher vielleicht in den Vereinigten Staaten, in England und in den englischen Kolonien, unter Umständen auch in Frankreich zu einer gewissen Geltung gelangen — für uns Osteuropäer gehört sie in das Inventar des „Zukunftsstaats“.